

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŚEBUZ

MTSBL

JAHRGANG 29 / LĚTNIK 29

Cottbus, den 16. November 2019 • Nr. 13

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben B 97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,00 (B97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,000 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree, sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaß-nahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst/Lausitz und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße

SEITE 2 BIS 3

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

SEITE 3 BIS 10

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus/ Chóśebuz (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.10.2019

SEITE 10 BIS 15

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz

SEITE 15 BIS 21

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

SEITE 21

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensat-

SEITE 21 BIS 23

- Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021
- Profilierung Cottbuser Grundschulen Schuljahr 2020/2021

SEITE 24

- Neufassung der Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóśebuz ab dem Jahr 2020
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben B 97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,00 (B97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,000 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree, sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst/Lausitz und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 30.09.2019 (Gesch-Z.: 2107-31102/0097/013) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbe-

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstgesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/ aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß \S 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-

Brandenburg gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Absatz 4 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 18.11.2019 bis einschließlich 03.12.2019

Montag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Dienstag Mittwoch von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

in der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuge-

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (https://lbv.brandenburg.de/3296. htm) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Cottbus/Chóśebuz, 30.10.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóśebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóśebuz" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóśebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Markt-kauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weilands Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Haupteingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebknecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

Amtliche Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

zwischen der

Stadt Cottbus/Chóśebuz Neumarkt 5 03046 Cottbus

vertreten durch den Oberbürgermeister - nachfolgend "Stadt" genannt

und dem

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße I c 01979 Lauchhammer

vertreten durch den Verbandsvorsteher - nachfolgend "AEV" genannt -

Präambel

- 1. Die Stadt und der AEV sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). In dieser Zuständigkeit haben beide örE jeweils die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsbereichen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die örE können zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren (§ 3 Abs. 4 BbgAbfBodG).
- Zur Kooperation zwischen der Stadt und dem AEV schließen beide örE diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).
- 3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der in dieser Vereinbarung geregelten Zusammenarbeit bislang wenig vergleichbare gemeinsame Erfahrungen im Bereich der Bioabfallentsorgung vorausgingen. Die hierdurch ggf. verursachten unvorhergesehenen Schwierigkeiten werden bei der Durchführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von beiden Vereinbarungspartnern berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Rücksichtnahme und unterstützen sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung, vor allem durch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Die Vereinbarungspartner arbeiten bei der Verwertung der Bioabfälle aus der Stadt und der Vermarktung des in der Folge der Verwertung entstehenden Komposts zusammen. Der AEV wird ab dem 01.01.2020 mit der Durchführung der Teilaufgabe der Behandlung und Verwertung von den in der Stadt gesammelten Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen beauftragt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKGBbg). Abfälle, die der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetzes vom 27. Juli 2006 (BGBL 1 S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.
- Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner bleiben unberührt, insbesondere bleiben die Vereinbarungspartner, unbeschadet dieser Vereinbarung, für die Entsorgung der auf ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen Abfälle als öffentlichrechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

§ 2 Betrieb der Entsorgungsanlage

 Die Entsorgung der von der Stadt angelieferten 2. Bioabfälle erfolgt durch den AEV in seiner Entsor-

- gungsanlage MBA Freienhufen, Bergmannstraße 44, 01983 Großräschen, OT Freienhufen.
- Die Entsorgungsanlage MBA Freienhufen wird von dem AEV unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den erforderlichen Genehmigungen, ordnungsgemäß hetrieben.
- 3. Der AEV verpflichtet sich, eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung der angelieferten Bioabfälle anzustreben. Dementsprechend erfolgt am Standort MBA Freienhufen die Vergärung der Bioabfälle (energetische Verwertung) mit nachgeschalteter Kompostierung (stoffliche Verwertung), auch Kaskadennutzung genannt.

§ 3 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- 1. Unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt in ihrer jeweils geltenden Fassung, sammelt die Stadt die in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden und über die Biotonne erfassten Bioabfälle (AVV-Nr.: 20 03 01 und 20 02 01) und transportiert diese nach Ausgangswägung zur MBA Freienhufen des AEV. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 eines beauftragten Dritten. Eine Vereinbarung über eine Mindestoder Höchstmenge von Bioabfall findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.
- Die Vereinbarungspartner legen die konkreten Anlieferungstermine und etwaige Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen fest.
- Der AEV übernimmt die angelieferten Bioabfälle am Standort der MBA Freienhufen.
- Das Eigentum an den Abfällen, die Entsorgungsverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Übernahme am Standort der MBA Freienhufen auf den AEV über.
- 5. Am Standort der MBA Freienhufen wird die Eingangskontrolle entsprechend Genehmigungsbescheid der Anlage durchgeführt. Die Verwiegung der angelieferten Bioabfälle erfolgt in Verantwortung des AEV durch eine geeichte Waage in der MBA Freienhufen. Der AEV führt zudem eine Sichtkontrolle durch. Das Ergebnis der Wiegung und die durch enthaltene Störstoffe hervorgerufenen Qualitätsabweichungen (nach § 3 Abs. 8) werden durch den AEV dokumentiert. Die Stadt erhält mit der Abrechnung eine Abschrift dieser Dokumentation. Sie bildet die Datengrundlage für die Abrechnung nach § 4 und dient gleichzeitig zur Bewertung und Verbesserung des Bioabfallkonzeptes der Stadt.
- 6. Störstoffe in den übernommenen Bioabfällen werden bei der Aufbereitung der Bioabfälle durch den AEV aussortiert. Für die Entsorgung der aussortierten Störstoffe ist der AEV verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Störstoffanteil nach § 3 Abs. 8 überschritten wird, wobei sich die Vereinbarungsparteien verpflichten, für diesen Fall eine Verständigung über die anfallenden Entsorgungskosten herbeizuführen.
- Der Störstoffanteil in den angelieferten Bioabfällen soll 3 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Die Stadt wirkt durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Aufklärung und regelmäßige Sichtkontrolle bei der Sammlung und Umladung darauf hin.
- 8. Wird der maximal zulässige Störstoffanteil gemäß § 3 Abs. 7 in 3 aufeinanderfolgenden Monaten überschritten, informieren sich die Vereinbarungspartner gegenseitig und verpflichten sich für diesen Fall, im gegenseitigen Einvernehmen, wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Störstoffanteils zu treffen.

§ 4 Deckungsbeitrag

- Die Stadt zahlt dem AEV für die angelieferten und abgenommenen Bioabfälle einen Deckungsbeitrag gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Die jeweilige Monatsabrechnung zum Deckungsbeitrag wird bis zum 10. eines Monats für den vor-

hergehenden Kalendermonat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Eingang zu begleichen.

§ 5 Anpassung des Deckungsbeitrags

Beide Vereinbarungspartner können nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Anpassung des in der Anlage genannten Deckungsbeitrags verlangen.

§ 6 Beirat

- Die Vereinbarungspartner benennen jeweils zwei Mitglieder der Verwaltungsebene der Stadt und des AEV zur Bildung eines gemeinsamen Beirates.
- Der Beirat hat die Aufgabe, über die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu wachen. Er wirkt auf die Klärung und Beseitigung von Problemen hin, die bei der Durchführung der Vereinbarung entstehen.
- Der Beirat tritt in regelmäßigen Sitzungen, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr, zusammen.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

- 1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. Die Stadt hat die zweimalige Option einer Verlängerung der Laufzeit um jeweils zwei Jahre. Die Ausübung der Option ist dem AEV gegenüber schriftlich jeweils spätestens sechs Monate vor Ende der vorangehenden Laufzeit mitzuteilen

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

- . Diese Vereinbarung ist außer zu ihrem Ablauf (§ 7 Abs. 2) nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar wird, kündbar.
- Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus bzw. der Verbandversammlung des AEV. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
- Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Veränderung der Vereinbarung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.
- 4. Wird diese Vereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

§ 9 Haftung

 Soweit und solange ein Vereinbarungspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung dieser Vereinbarung

gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung.

 Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

§ 10 Änderungen zu dieser Vereinbarung

- 1. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt und der Verbandsversammlung des AEV. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
- Der Schriftform bedürfen auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Revision der Deckungsbeiträge und alle sonstigen wesentlichen Erklärungen zur Durchführung dieser Vereinbarung.

§ 11 Übertragung von Rechten

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen die Vereinbarungspartner jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vereinbarungspartners. Dies gilt nicht für Änderungen infolge einer Kreisgebietsreform. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
- Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrer wirtschaftlichen Intention demjenigen am nächsten kommt, was Gegenstand der unwirksamen Bestimmung war. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 13 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt, jede Vereinbarungspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Für die Stadt Für den Abfallentsor-Cottbus/Chóśebuz: gungsverband Schwarze-Elster:

Cottbus/Chósebuz, 15.10.2019 Lauchhammer, 16.10.2019

gez. Holger Kelch gez. Dr. Bernd Dutschmann Oberbürgermeister Verbandsvorsteher

gez. Marietta Tzschoppe gez. Edwina Löbel Bürgermeisterin Leiterin Finanzen

Anlage: Regelung des Deckungsbeitrags zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

1. Grundsätzliches

Die Vereinbarungen zum Deckungsbeitrag und zur Anpassung des Deckungsbeitrags sind Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóśebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster. Die Modalitäten der Abrechnung zwischen der Stadt Cottbus/Chóśebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster sind in § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóśebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster geregelt.

2. Höhe des Deckungsbeitrags

Der Deckungsbeitrag beträgt 68,00 €/Mg.1

Der Deckungsbeitrag wurde entsprechend den Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage "LSP") ermittelt. Die Maßgabe, dass jegliche Gewinnerzielung des AEV ausgeschlossen ist, wurde beachtet.

Sollten künftig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von diesen erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so wird der vereinbarte Deckungsbeitrag auf Basis der Nettobelastung neu ermittelt. Der neu ermittelte Deckungsbeitrag ist zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen. Der AEV ist berechtigt, die ggf. entstehende Steuerlast mit dem Deckungsbeitrag gegenüber der Stadt geltend zu machen.

3. Anpassung des Deckungsbeitrags

Der Deckungsbeitrag kann erstmalig zum 01.01.2021 und danach jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres angepasst werden.

Dabei werden feste Indices vorgegeben, die Gewichtungen sind dagegen vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster wie folgt bestimmt:

Nummer	Bezeichnung	Gewichtung
1.	Fixkosten (ohne Veränderung)	44 %
2.	Personalkosten (maßgeblich sind die pro- zentualen Steigerungen entsprechend der TVÖD- Tarifverhandlungen)	23 %
3.	Energiekosten (Preisindex It. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, z.Zt. Fachserie 17, Reihe 2, Ifd. Nr. 622, GP-Nr. 35 11 13)	17 %
4.	Instandhaltungskosten (Preisindex It. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Maschinen (Maschinen- bauerzeugnisse), z.Zt. Fachserie 17, Reihe 2, Ifd. Nr. 412, GP-Nr. 28)	16 %
5.	Summe	100 %

Die jährliche Anpassung des Deckungsbeitrags muss von der Stadt Cottbus/Chósebuz oder von dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr beim jeweils anderen Vereinbarungspartner angezeigt werden.

Zur Anpassung des Deckungsbeitrags für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Index von April des laufenden Jahres Index von April des Vorjahres.

Im Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) haben beide Vereinbarungspartner Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Deckungsbeitrags.

¹ [Mg] ... Megagramm (Ein Megagramm entspricht einer Gewichtstonne.)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.10.2019

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz am 30.10.2019 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóśebuz, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzungsgewalt für die Entsorgung der in Anhang II Punkt 5 der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- und Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist auf der Grundlage einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" übergegangen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten

§ 3 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) und dem Brandenburgischen Abfallund Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Stadt ist es, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und natürliche Ressourcen zu schonen, insbesondere durch Maßnahmen wie:
 - die Vermeidung von Abfällen,
 - die möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle unter Berücksichtigung der Prioritätenreihenfolge des § 6 KrWG,
 - die umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle.
- B) Die Aufgaben nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und

Fortsetzung von Seite 3

Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

- Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4 Abfallvermeidung

- Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

Ausgeschlossene Abfälle

- Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anhang I, Nr. 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.
- Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anhang I, Nr. 2 zu dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.
- Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 12 und 14 bis 16 KrWG).
- Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht diese Abfälle einer gemäß Anhang II bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Die Stadt kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsord-

- nungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ord-nungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.
- Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann die Stadt allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.
- Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht gemäß § 5 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeich-
- Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht und deren Entsorgung nicht nach § 5 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Mit Anschluss gemäß Abs. 1 können alle Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt werden
- Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungs-
- Der Anschluss an die Abfallentsorgung für Bioabfälle setzt bei gastronomischen Einrichtungen und sonstigen lebensmittelverarbeitenden Gewerben den Nachweis der Speiseresteentsorgung gemäß Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) voraus.

(6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzu-

§ 8 Ausnahme vom Anschlusszwang

- Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 7 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu prüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 9 Abfalltrennung

- Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen:

 - biologisch verwertbare Abfälle (§ 10) Altpapier, Pappe, Kartonagen (§ 11) geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 12) Bauabfälle und mineralische Abfälle (§ 13)

 - Sperrmüll (§ 14)
 - haushaltstypischer Schrott, Altmetalle (§ 15)

 - Altbatterien (§ 16) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17)
 - sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall) (§ 18)
 - 10. Klärschlamm
- Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.
- Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- Bei Missachtung der Getrennthaltungspflicht und mehrfacher unsachgemäßer Befüllung der Papier-und Bioabfallbehälter behält sich die Stadt das Recht vor, die betroffenen Behälter abzuziehen.

II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, insbesondere Garten- und Parkabfälle (z. B. Laub, Rasen-, Baumund Strauchschnitt) sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Brot-, Fleisch-, Gemüse-, Obst- und Schälreste, Kaffeesatz, Küchenpapier, kompostierbares Kleintierstreu und Schnittblumen).
- Bioabfälle gemäß Abs. 1 können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf

dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle (Knochen, Fleisch- und Fischreste) sowie von Schädlingen und Krankheiten befallene Pflanzenteile vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 3 oder in den Restabfallbehältern nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 Punkt 3 zu entsorgen.

- (3) Bioabfälle gemäß Abs. 1 sowie aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese nach Art und Menge den aus privaten Haushaltungen entsprechen, können der Stadt auf freiwilliger Basis im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 1 und im Bringsystem bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) überlassen werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung der Bioabfälle in der Vergärungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.
- (4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück kann vom Anschlusspflichtigen ein 120 l Bioabfallbehälter, jedoch maximal ein Bioabfallbehältervolumen bis zur Höhe des auf dem Grundstück benutzten Restabfallbehältervolumens, in Anspruch genommen werden.
- (5) Größere Mengen Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten können bis zu max. 2 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden.
- (6) Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden.
- (7) Weihnachtsbäume können auf den Wertstoffhöfen abgegeben oder an festgelegten Abholtagen bis spätestens 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, abgeschmückt und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Fußgänger, Anwohner und der Straßenverkehr dürfen durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Abholtermine und -orte werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

§ 11 Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier)

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (Papierabfällbehälter gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 2, Wertstoffhöfe und öffentliche Wertstoffcontainerplätze) zu überlassen. Verunreinigtes Altpapier ist als Restabfall zu entsorgen. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG unterliegen, können in die Papierabfallbehälter eingeworfen werden.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen nach Abs. 1 und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Ablagerung von Restabfall und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, außer Abfälle nach Abs. 1, in den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen nach Abs. 1 ist verboten.

§ 12 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

(1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als gefährlich im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil), der stationären Annahmestelle nach Anhang II Punkt 2 oder den Wertstoffhöfen nach Anhang II Punkte 3.1, 3.2 und 3.3 zu überlassen. Dazu zählen nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossene Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien.

- (2) Für die Überlassung gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen am Schadstoffmobil sowie an den Wertstoffhöfen gelten die Mengenbegrenzungen nach Anhang III der Abfallentsorgungssatzung.
- (3) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle (Anhang II Punkt 2) zu überlassen. Gemäß Abfällgebührensatzung § 2 Abs. 5 werden für die Annahme Gebühren erhoben
- (4) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 13 Bauabfälle/mineralische Abfälle

- Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt der in Anhang II Punkt 5 genannten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden. Mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 an den Wertstoffhöfen am Standort Deponie (Anhang II Punkt 3.2) und am Standort Hegelstraße (Anhang II Punkt 3.3) zu überlassen. Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 gebührenpflichtig an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu überlassen.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung getrennt zu überlassen.
- Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus, anzuzeigen.

§ 14 Sperrmüll

- (1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Bretter), ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 13 und 15 bis 18 dieser Satzung unterliegt.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, wenn dieser nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.
- (3) Die Sperrmüllentsorgung durch Abholung am Grundstück (Holsystem) kann zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls unter Angabe von Art und Menge bei dem mit der Entsorgung beauftragten Dritten telefonisch, per Fax oder per E-Mail anzumelden. Der Abfallbesitzer wird von dem beauftragten Dritten über den Abholtermin informiert.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsplatz im Einzelfall gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nicht Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen (z. B. Baustellen-

abfälle, wie Steine, Dachziegel, Dachpappen, Bauhölzer, Türen, Fenster), werden von der Stadt (vom beauftragten Dritten) am Bereitstellungsplatz stehen gelassen. Der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann die Stadt die Entsorgung auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen.

- (6) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldetem Sperrmüll ist verboten.
- (7) Alternativ zu Abs. 3 kann Sperrmüll gemäß Abs. 1 und 2 im Bringsystem bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung kostenlos an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) und bis zu einer Menge von 10 m³ je Anlieferung kostenpflichtig an der Umladestation (Anhang II Punkt 1) überlassen werden. Darüber hinaus kann Sperrmüll gemäß Abs. 2 kostenpflichtig an der Abfallentsorgungsanlage gemäß Anhang II Punkt 4 abgegeben werden. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15 Haushaltstypischer Schrott, Altmetalle

- Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. gusseiserne und verzinkte Badewannen, Fahrräder, Rohre, Metallbettgestelle, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen.
- (2) Der Besitzer von Abfällen gemäß Abs. 1 kann die Abholung vom Grundstück (Holsystem) unter Angabe von Art und Menge bei dem mit der Entsorgung beauftragten Dritten telefonisch, per Fax oder per E-Mail anmelden. Der Abfallbesitzer wird vorab über den Abholtermin informiert. Am Entsorgungstag sind diese Abfälle bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, ebenerdig am Straßenrand so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.
- (3) Alternativ zu Abs. 2 kann Schrott auch im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) abgegeben werden.

§ 16 Altbatterien

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie nicht an den Vertreiber i. S. d. § 9 BattG zurückgegeben werden, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der Stationären Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach Anhang II Punkt 2 zu überlassen.

§ 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Altgeräte aus privaten Haushaltungen i. S. d. § 3 Nummer 3 und 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind, sofern sie nicht an den Vertreiber i. S. d. § 17 ElektroG zurückgegeben werden, der von der Stadt angebotenen Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 2 bis 5 zu überlassen.
- 2) Die Abholung von Großgeräten (wie z. B. Kühlund Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Heizkörper, Ölradiatoren, Klimageräte, Staubsauger und Mikrowellen) kann telefonisch, per Fax oder per E-Mail unter Angabe von Art und Menge beim beauftragten Dritten angefordert werden. Der Abfallbesitzer wird vom beauftragten Dritten über den Abholtermin informiert. Am Entsorgungstag sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, ebenerdig am Straßenrand so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, können getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) überlassen werden. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Fortsetzung von Seite 5

- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen können auf den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Punkt 3 abgegeben werden.
- (5) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen. Die Abgabe von Nachtspeicherheizgeräten (in Folie verpackt) und Photovoltaikmodulen ist am Wertstoffhof gemäß Anhang II Punkt 3.1 möglich.
- (6) Von der Sammlung nach Abs. 2 bis 5 werden auch Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) als privaten Haushaltungen erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern mit einer Niederlassung in der Stadt angenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Gewerbetreibenden oder Vertreibern an der Sammelstelle am Wertstoffhof gemäß Anhang II Punkt 3.1 zu den Öffnungszeiten gemäß Anhang II Punkt 3 anzuliefern. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 (Wärmeüberträger), 4 (Großgeräte) und 6 (Photovoltaikmodule) nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferort und -zeitpunkt vorab mit dem Betreiber der Sammelstelle abzustimmen.
- (8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

§ 18 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 5 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 3 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Restabfälle werden getrennt über Restabfallbehälter erfasst und im Holsystem von den Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, abgeholt.
- (3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.
- (4) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt die Stadt. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 19 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind die folgenden Abfallbehälter zugelassen:
 - 1. für Bioabfälle

schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel mit jeweils

120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 48 kg

500 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 202 kg

2. für Altpapier, Pappe, Kartonage blaue Abfallbehälter mit jeweils

240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 96 kg 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 440 kg

3. für Restabfälle

schwarze Abfallbehälter mit jeweils

60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg

80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg

120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 48 kg

240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 96 kg

770 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 308 kg

1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 440 kg

Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens (ALBA) mit jeweils

80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 15 kg

Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (2) Die Abfallbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung von dem beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (3) Die An-, Ab- und Ummeldung der Abfallbehälter ist bis zum 15. des Monats für den ersten Tag des Folgemonats beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung möglich.
- (4) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert bzw. eingesammelt.
- (5) Das Anbringen von Schließeinrichtungen an den Abfallbehältern ist im Vorfeld mit dem Entsorgungsbeauftragten abzustimmen.

§ 20 Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige nach § 7 Abs. 1 hat bei der Stadt ein Restabfallbehältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptoder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 7,5 l/Woche zugrunde gelegt.
- (3) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden die Restabfallbehälter bedarfsgemäß von der Stadt zugeteilt. Mindestens ist jedoch ein gemäß § 19 Abs. 1 Pkt. 3 zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.
- (4) Für Schwimmbäder, Kirchen, Vereinshäuser, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung wird ein Behältervolumen entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgesetzt.
- (5) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem angeforderten Bedarf.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Wird kein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt oder reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

§ 21 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l werden in der Regel 14-täglich und die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden wöchentlich oder zweimal wöchentlich jeweils zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (2) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden in der Regel 4-wöchentlich und die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l wöchentlich oder zweimal wöchentlich jeweils zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (3) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich jeweils zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen zulassen.
- (5) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (6) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- (7) Die Stadt gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

III. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 22 Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- Der Anschlusspflichtige muss die gem. § 19 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Radwege nicht verstellt werden. Der Abtransport der Abfallbehältnisse muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.
- (2) Die Abfallbehälter sind am Tag der Entleerung bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend und nur jeweils einmal bereitzustellen. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (4) Bereitgestellte Abfallbehälter, die nicht gemäß § 19 Abs. 2 beim Amt für Abfallwirtschaft und Straßenreinigung beantragt und vom beauftragten Dritten bereitgestellt wurden, sind von der Entleerung ausgeschlossen
- ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Bereitstellungsort. Die Behältnisse sind mit der Hausnummer zu kenn-

zeichnen. Dazu ist ein wiederablösbarer Aufkleber zu verwenden.

- (6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt werden
 - die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand
 - die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen über einen längeren Transportweg als 15 m zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand

über eine einfache Strecke von bis zu maximal 200 m gebührenpflichtig transportiert. Beim Teilservice werden die Abfallbehälter nach der Entleerung am Fahrbahnrand abgestellt, beim Vollservice werden die Abfallbehälter zum Standplatz zurück transportiert. Im Antrag des Anschlusspflichtigen ist der Zeitraum, die Behälterzahl und die Behältergröße sowie die Anzahl der Entleerungen anzugeben. Werden die Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück geholt, ist vom Anschlusspflichtigen eine schriftliche Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter zu erteilen.

§ 23 Standplätze und Transportwege von Abfallbehältern

- (1) Standplätze und Transportwege von Abfallbehältern müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Transportwege sind schnee- und eisfrei zu halten, müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Folgende Bedingungen müssen gegeben sein:
 - Standplätze für Abfallbehälter sollen stufenfrei, befestigt und trittsicher sein sowie über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen. Die Abfallbehälter sollen so stehen, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.
 - Der Transportweg vom Wohnbereich zum Standplatz muss befestigt und rutschsicher sein. Auf einen möglichst barrierefreien Zugang für ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen sowie für Kinder ist zu achten.
 - 3. Die Transportwege für Abfallbehälter von der Fahrstraße zu den Standplätzen müssen einen ebenen, trittsicheren sowie berollbaren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält. Die Transportwege müssen verkehrssicher sowie frei von Laub, Grasbüscheln und Moos sein.
 - 4. Der Transportweg für Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen von mehr als 240 l von den jeweiligen Standplätzen zur Fahrbahngrenze soll möglichst kurz gehalten werden und darf nicht länger als 15 m sein.
 - Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Abfallbehälter möglich ist.
 - 6. Türen in Transportwegen ausgenommen Brandabschnittstüren - müssen feststellbar sein.
 - 7. Abfallbehälterschränke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen. Für verschlossene Schranktüren muss dem Entsorgungsbeauftragten ein Universalschlüssel zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind im Vorfeld Abstimmungen mit dem Entsorgungsbeauftragten zu führen.
- (2) Liegen die im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Standplatz.
- (3) Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen darf nicht so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist. Sind Wendeanlagen erforderlich (z. B. am Ende von Stichstraßen und Stichwegen), sind die Belange der Müllabfuhr,

- die Einsatzmöglichkeiten eines 3-achsigen Müllfahrzeuges, entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Gesetzliche Anforderungen sowie die Anforderungen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) sind einzuhalten.
- (4) Der mit der Abfallsammlung beauftragte Dritte ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und der Entleerung der Behälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich. Verunreinigungen, die durch zu wenige und überfüllte Behälter verursacht werden, sind nicht durch den beauftragten Dritten verschuldet.
- (5) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.

§ 24 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

- Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (3) Die Überfüllung von Abfallbehältern ist verboten. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein und die zulässigen Gesamtgewichte der Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 dürfen nicht überschritten werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (4) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- (5) Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die den Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 25 Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landwirtschaft aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen

§ 26 Entsorgungsanlagen

- (1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind auf der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu übergeben, soweit nicht in den vorstehenden Regelungen ein anderer Anlieferort bestimmt ist.
- (2) Die Abfallarten nach Anhang IV dürfen an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) angenommen werden.
- Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter gemäß Anhang II gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

§ 27 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 28 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- Abfälle gelten als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gemäß §§ 10 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden, bei den Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen der Stadt angenommen sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfallbehälter oder zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle zu entfernen.

§ 29 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung sowie Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen nach Abs. 1 sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 8 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Die Stadt kann von Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 30 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 31 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit

Fortsetzung von Seite 7

- anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt:
- entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
- entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt, entgegen den Benutzungsordnungen der in Anhang II genannten Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter die Regelungen nicht beachtet, den Weisungen des Personals nicht folgt oder falsche Angaben zur Herkunft der Abfälle oder zur Abfallart macht;
- 4. entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht
- nachkommt; entgegen § 7 Abs. 3 und 4 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
- entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt zur
- Überlassung bereit hält; entgegen § 10 Abs. 3 nicht kompostierbare Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Abfälle in die Bioabfallbehälter einfüllt;
- entgegen § 11 Abs. 1 Papier, Pappe und Kartonagen nicht den zugelassenen Rücknahmeein-
- richtungen überlässt; entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle gemäß § 11 Abs. 1 und sonstige Abfälle neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ablagert; 10. entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige
- Abfälle in den für Altpapier zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen überlässt;
- 11. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 die gefährlichen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;
- 12. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt;
 13. entgegen § 13 Abs. 3 Bauarbeiten, bei denen
- Abfälle nach § 13 Abs. 1 und 2 anfallen, nicht 2 Wochen vor Beginn der Ausführung anzeigt;
- 14. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
- 15. entgegen § 14 Abs. 2 Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nach seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, bereitstellt; 16. entgegen § 14 Abs. 3 Sperrmüll ohne recht-
- zeitige Anmeldung und nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt;
- 17. entgegen § 14 Abs. 4 Sperrmüll außerhalb des vorgesehenen Abfuhrtermins in den öffent-lichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird;
- 18. entgegen § 14 Abs. 5 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt und einer geordneten Entsorgung zuführt:
- 19. entgegen § 15 Abs. 1 und 4 Abfälle aus Eisenund Nichteisenmetallen nicht als Schrott über die angebotenen Sammelsysteme gemäß § 15 Abs. 2 und 3 entsorgt oder nicht ebenerdig und unfallsicher am Straßenrand bereitstellt;
- 20. entgegen § 16 Altbatterien nicht an den Annahmestellen überlässt;
- 21. entgegen § 17 Abs. 1 Elektro- und Elektronik-altgeräte nicht den angeboten Sammelsystemen überlässt:
- 22. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
- 23. entgegen § 18 Abs. 3 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
- 24. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
- 25. entgegen § 22 Abs. 1 Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitstellt;
- 26. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
- 27. entgegen § 22 Abs. 5 nicht den von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsort nutzt;
 28. entgegen § 24 Abs. 1 die Beschädigung oder den
- Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich der Stadt anzeigt;
- 29. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter so befüllt, dass diese beschädigt oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos ausgeführt werden kann, Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter einpresst oder brennende, glühende Gegenstände oder heiße Asche einfüllt;
- 30. entgegen § 24 Abs. 5 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechts-

- gültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grund-
- stückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 31. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
- 32. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.

§ 33 Anhänge

Die Anhänge I, II, III und IV sind Bestandteile dieser

Inkrafttreten

Cottbus/Chóśebuz, 05.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

- 1. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlos-sene Abfälle gemäß § 4 Abs. 1:
- Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

Sickerwasser aus der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow, das gefährliche Stoffe enthält.

AVV-Schlüsselnummer

19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

- Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen. Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 15 01 01), soweit diese nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 erfasst werden
- Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 01 180103*)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

AVV-Schlüsselnummer

- 19 12 12 Abfälle (einschließlich sonstige Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer 20 03 04 Fäkalschlamm

- 2. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
- Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:
- Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt

AVV-Schlüsselnummer 20 03 07 Sperrmüll

Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden

AVV-Schlüsselnummer

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

Schlämme aus der Wasserklärung 19 09 02

gebrauchte Aktivkohle 19 09 04

19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind;
- kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind,

AVV-Schlüsselnummer

biologisch abbaubare Abfälle 20 02 01

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in gemäß § 18 Abs. 3 zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können.
- Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist,
- geringe Mengen gefährliche Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 3.

Anhang II zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:

Umladestation Cottbus

auf dem Betriebsgelände der ALBA Lausitz GmbH Lakomaer Chaussee 5, 03044 Cottbus

Tel.: (0355) 7508-200 Fax: (0355) 7508-222

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 07:00 – 18:00 Uhr Samstag 07:00 - 12:00 Uhr

Erstanlieferer sollen die Anlieferung 2 Werktage vorher beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzeigen.

Stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle (2)aus Haushaltungen und geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg/a)

Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus Tel.: (0355) 750 87 00

Öffnungszeiten:

In den Monaten März bis November:

07:00 - 19:00 Uhr Montag Dienstag 07:00 - 19:00 Uhr

Mittwoch geschlossen 07:00 – 19:00 Uhr 07:00 – 19:00 Uhr Donnerstag Freitag geschlossen Sonnabend In den Monaten Januar, Februar und Dezember: 11:00 - 17:00 Uhr Montag 11:00 - 17:00 Uhr Dienstag geschlossen Mittwoch 11:00 – 17:00 Uhr

11:00 – 17:00 Uhr Freitag Sonnabend geschlossen

Wertstoffhöfe

Donnerstag

- 1. Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus
- Wertstoffhof am Standort Deponie Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus
- Wertstoffhof am Standort Hegelstraße Hegelstraße 7, 03050 Cottbus

Öffnungszeiten:

In den Monaten März bis November: 07:00 - 19:00 Uhr Montag 07:00 – 19:00 Uhr Dienstag Mittwoch geschlossen 07:00 – 19:00 Uhr Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr Freitag Sonnabend 07:00 - 18:00 Uhr

In den Monaten Januar, Februar und Dezember:

11:00 – 17:00 Uhr 11:00 – 17:00 Uhr Montag Dienstag Mittwoch geschlossen 11:00 - 17:00 Uhr Donnerstag Freitag 11:00 - 17:00 Uhr 10:00 - 16:00 Uhr Sonnabend

Anlage der Eurologistik Umweltservice GmbH für die Verwertung von Sperrmüll am Standort

"Rohstofftiger" An der B 97, 03052 Cottbus

Öffnungszeiten:

07:00 - 18:00 Uhr Montag 07:00 - 18:00 Uhr Dienstag 07:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Donnerstag 07:00 - 18:00 Uhr 07:00 - 18:00 Uhr Freitag Sonnabend 07:00 - 12:00 Uhr

Deponie Lübben-Ratsvorwerk für die Ablagerung mineralischer Abfälle

Ratsvorwerk 20, 15907 Lübben (Spreewald)

Folgende Abfallarten dürfen angenommen werden:

AVV-Schlüsselnummer

TIV V Delli	assemannie
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und
	Kesselstaub mit Ausnahme von Kessel-
	staub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und
	Kesselstaub aus der Abfallmitverbren-
	nung mit Ausnahme derjenigen, die
	unter 10 01 14 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen,
	Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach
	dem Brennen)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme der-
	jenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 20	Glas
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Mate-
	rialien aus nichtmetallurgischen Pro-
	zessen mit Ausnahme derjenigen, die
	unter 16 11 05 fallen
17 01 03	Fliesen und Keramik

17 01 07

Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 02

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen,

das unter 17 05 05 fällt Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt 17 05 08

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen 19 12 05

19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ pro Anlieferung sind gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" abzustimmen: Tel. 03546/2704-18.

Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gemäß Abs. 1 bis 5 gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

Anhang III zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Mengenbegrenzungen je Anlieferung am Schad-

Für folgende Abfallarten gilt eine Mengenbegrenzung von 20 kg und als maximale Gebindegröße von 20 Liter je Anlieferung am Schadstoffmobil gemäß Anhang II Abs. 2:

AVV-Schlüsselnummer

Speiseöle und -fette 20 01 25

20 01 27* Farben, Druckerfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 19* Pestizide

16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Mengenbegrenzungen je Anlieferung an den Wertstoffhöfen

Für folgende Abfallarten aus privaten Haushaltungen gilt eine Mengenbegrenzung von maximal 1 m³ je Anlieferung an den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Abs. 3 Punkt 1, 2 und 3:

- asbest- und mineralfaserfreie sowie asbest- und mineralfaserbelastete Teerpappe verpackt in Big-Bags, AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie AVV-Schlüsselnummer 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- Ältfenster, AVV-Schlüsselnummer 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt
- asbesthaltige Abfälle verpackt in Folie oder reiß-festen Säcken, AVV-Schlüsselnummer 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

Für folgende Abfallart aus privaten Haushaltungen gilt eine Mengenbegrenzung von maximal 1 m³ je Anlieferung an den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Abs. 3 Punkt 1:

- Dämmmaterial verpackt in Folie, AVV-Schlüsselnummer 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe

Anhang IV zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Folgende Abfallarten dürfen an der Umladestation gemäß Anhang II Punkt 1 angenommen werden:

AVV-Nr. Bezeichnung

fällen

020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
202104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	Tierische Ausscheidungen, Gülle/
	Jauche und Stallmist (einschließlich
	verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt
	gesammelt und extern behandelt
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeig-
	nete Stoffe
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeig-
	nete Stoffe
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte,
	Holz, Spanplatten und Furniere mit
	Ausnahme derjenigen, die unter 030104
	fallen
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus

der Auflösung von Papier- und Pappab-

030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling 030309 Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Zurichtung und dem 040109 Finish 040209 Abfälle Verbundmaterialien aus (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) 040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

080112 derjenigen, die unter 080111 fallen 080118 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen Klebstoff- und Dichtmassenabfälle

Abfälle a. n .g.

Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme

040222

070699

080410 mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen

090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt

Filterstäube aus Kohlefeuerung 100102 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbren-100115 nung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen

Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach 101208 Brennen)

Kunststoffspäne und -drehspäne 120105 120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe 150102 Verpackungen aus Kunststoff 150103

Verpackungen aus Holz Gemischte Verpackungen 150106 150107 Verpackungen aus Glas 150109 Verpackungen aus Textilien

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit 150203 Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen 160119 Kunststoffe

Glas (Fahrzeuge) 160120 161106 Auskleidungen und feuerfeste Mate-

170107

rialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105* fallen 170103 Fliesen, Ziegel und Keramik

Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derje-nigen, die unter 160215* fallen Glas (Bau- und Abbruch) 170202

Kunststoff 170203 170302 Bitumengemische mit Ausnahme der-

jenigen, die unter 170301 fallen Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410* fallen 170411

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen,

das unter 170505* fällt 170508 Gleisschotter mit Ausnahme desje-

nigen, der unter 170507* fällt 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603*

fällt 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme

derjenigen, die unter 170801* fallen gemischte Bau- und Abbruchabfälle 170904 mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen Sieb- und Rechenrückstände

190801 190802

Sandfangrückstände gebrauchte Aktivkohle 190904

190905 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

191201 Papier und Pappe 191204 Kunststoff und Gummi 191205 Glas (Abfallbehandlung)

191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt 191208

Textilien

191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301* fallen

200101 Papier und Pappe/Karton

Fortsetzung von Seite 9

20	0102	Glas
20	0108	Biologisch abbaubare Küchen- und
		Kantinenabfälle
20	0111	Textilien
20	0138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das
		unter 200137* fällt
20	0139	Kunststoffe
20	0301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
20	0302	Marktabfälle
20	0303	Straßenkehricht
20	0306	Abfälle aus der Kanalreinigung
20	0307	Sperrmüll
20	0399	Siedlungsabfälle a. n. g.
		-

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. 1 S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBI. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 30.10.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus/ Chösebuz Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/ Chóśebuz bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus/Chóśebuz und von ihr beauftragter Dritter.
- (3) Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" übergegangen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird insbesondere für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr deckt die Stadt Cottbus die bei ihr anfallenden Kosten für den Anschluss der Grundstücke an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Grünschnitt, Laub, Strauchwerk, Starkholz, die Sammlung und Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Schrott, Sperrmüll, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen, von Bioabfällen, die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Betreibung der Wertstoffhöfe, die Sammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle, die Entsorgung der auf den Wertstoffhöfen am Standort Deponie und Hegelstraße angelieferten Mengen an Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen mineralischer Art, die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Behältergestellung und den Behälterdienst. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfällbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcken

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

	_	
1.	Mülltonne 60 l	
	wöchentliche Abfuhr	165,88 €
	14-tägliche Abfuhr	82,94€
2.	Mülltonne 80 l	,
	wöchentliche Abfuhr	221,00€
	14-tägliche Abfuhr	110,50 €
3.	Mülltonne 120 l	,
	wöchentliche Abfuhr	331,76 €
	14-tägliche Abfuhr	165,88 €
4.	Mülltonne 240 l	,
	wöchentliche Abfuhr	663,00€
	14-tägliche Abfuhr	331,50 €
5.	Müllgroßbehälter 770 l	,
	wöchentliche Abfuhr	2.127,84 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	4.255,68 €
6.	Müllgroßbehälter 1100 l	,
٥.	wöchentliche Abfuhr	3.039,40 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	6.078,80€
	pro woone	2.070,000

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren enterprechend linear.

die Gebühren entsprechend linear.
Das bedeutet zum Beispiel, dass bei einer zweimal wöchentlichen Abfuhr sich der Betrag für die wöchentliche Abfuhr verdoppelt, bei einer 14-täglichen Abfuhr sich der Betrag für die wöchentliche Abfuhr halbiert

Abfuhr halbiert. Im Falle des § 18 Abs. 4, des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,25 €/Stück.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Wird bei der Verwiegung des angelieferten Abfalls ein Gewicht unterhalb des für die Straßenfahrzeugwaage Kleinanlieferungen zugelassenen Wäge-/Eichbereiches von 40 kg festgestellt, so wird die im Anhang I zur Abfallgebührensatzung aufgeführte Pauschalgebühr für Anlieferungen bis 40 kg/Anlieferung erhoben.
- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 12 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 8,93 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.
- (6) Werden auf Antrag der bzw. des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand, wie folgt erhoben:
 - a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,93 € 0,76 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m	2.89 €
> 25 m. je angefangene 10 m zusätzlich	1.21 €

b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	3,84 € 1,54 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m einfache Strecke	5,78 €
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	2,42€

(7) Für die Annahme und Entsorgung von Sperrmüll auf der Entsorgungsanlage "Rohstofftiger" werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 6 ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Bei unterbliebener Abfuhr (§ 27 Abfallentsorgungssatzung) besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für die Abfallbehälter desselben Gebührenpflichtigen mehrerer Grundstücke können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

- (2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 7 ist:
 - a) bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer
 - b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer
- (3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in welchem der Anschluss erfolgt.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet, der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.

((4)	Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit der Annahme von Abfällen	Umladestat	für die Anlieferung von Abfäller ion Cottbus über 40 kg		170504 170506	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen Baggergut mit Ausnahme des-	
		auf der Abfallentsorgungsanlage.	AVV-Nr.	•	Gebühr/t	170508	jenigen, das unter 170505 fällt Gleisschotter mit Ausnahme des-	106,54 €
((5)	Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen	020102 020104	Abfälle aus tierischem Gewebe Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	106,54 € 106,54 €	170604	jenigen, der unter 170507 fällt Dämmmaterial mit Ausnahme	106,54 €
		Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des	020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/ Jauche und Stallmist (einschließ- lich verdorbenes Stroh), Abwässer	106,54 €	170802	desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt Baustoffe auf Gipsbasis mit Aus-	106,54 €
		beauftragten Dritten.		getrennt gesammelt und extern	,		nahme derjenigen, die unter 170801 fallen	
((6)	Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters vom Standplatz zur Entleerung.	020304 020601	behandelt für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe für Verzehr oder Verarbeitung	106,54 € 106,54 €	170904	gemischte Bau- und Abbruch- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und	106,54€
		§ 5		ungeeignete Stoffe	ŕ	190801	170903 fallen Sieb- und Rechenrückstände	106,54 €
		Festsetzung und Fälligkeit	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere	106,54 €	190802	Sandfangrückstände	106,54 €
((1)	Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 wird von der Stadt		mit Ausnahme derjenigen, die		190904 190905	gebrauchte Aktivkohle gesättigte oder gebrauchte	106,54 € 106,54 €
`	(-)	durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbe-	030307	unter 030104 fallen mechanisch abgetrennte Abfälle	106,54€		Ionenaustauscherharze	*
		scheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.		aus der Auflösung von Papier-	,	191201 191204	Papier und Pappe Kunststoff und Gummi	106,54 € 106,54 €
	(2)		030308	und Pappabfällen Abfälle aus dem Sortieren von	106,54€	191205	Glas (Abfallbehandlung)	106,54 €
((2)	Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des lau-		Papier und Pappe für das Recyclir	ng	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	106,54 €
		fenden Kalenderjahres zu je gleichen Teilbeträgen	030399 040109	Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Zurichtung und	106,54 €	191208	Textilien	106,54 €
		fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag am 01.07. des laufenden Kalenderjahres		dem Finish	106,54 €	191209 191302	Mineralien (z. B. Sand, Steine) feste Abfälle aus der Sanierung	106,54 € 106,54 €
		entrichtet werden. Die Gebühr für die Entsorgung	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastome	106,54 € r.	-,	von Böden mit Ausnahme der-	,
		eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.	0.40221	Plastomer)		200101	jenigen, die unter 191301 fallen Papier und Pappe	106,54 €
	(2)		040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	106,54 €	200108	biologisch abbaubare Küchen-	106,54 €
((3)	Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 und nach § 2 Abs. 7 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des	040222	Abfälle aus verarbeiteten	106,54 €	200111	und Kantinenabfälle Textilien	106,54 €
		Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung	070699	Textilfasern Abfälle a. n. g.	106,54 €	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen,	106,54 €
		der Gebühr über 40 kg/Anlieferung wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Lade-	080112	Farb- und Lackabfälle mit Aus-	106,54 €	200139	das unter 200137 fällt Kunststoffe	106,54 €
		gewicht zugrunde gelegt.		nahme derjenigen, die unter 080111 fallen		200301 200302	gemischte Siedlungsabfälle	106,54 € 106,54 €
((4)	Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird innerhalb von	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lack- entfernung mit Ausnahme der-	106,54€	200302	Marktabfälle Straßenkehricht	106,54 €
		14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr		jenigen, die unter 080117 fallen		200306 200307	Abfälle aus der Kanalreinigung Sperrmüll	106,54 € 94,11 €
		wird die auf dem Übernahmeschein ausgewiesene Menge der jeweiligen Abfallart zugrunde gelegt.	080410	Klebstoff- und Dichtmassen- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	106,54 €	200307	Siedlungsabfälle a. n. g.	106,54 €
((5)	Die Gebühr nach § 2 Abs. 6 wird innerhalb von	090108	Filme und fotografische Papiere,	106,54 €	Gebühren f	ür die Anlieferung von Abfällen au	ıf der Ent-
		14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur		die kein Silber und keine Silber-		sorgungsan	lage "Rohstofftiger"	
		Zahlung fällig		verbindungen enthalten		~ ~		
		Zahlung fällig.	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken	106,54€	AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
		§ 6	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter	106,54€		Bezeichnung Sperrmüll	Gebühr/t 94,11 €
	D:	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt		AVV-Nr.	Sperrmüll	
]	Die die	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen	100101 100102 100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307	Sperrmüll Anhang II	94,11 €
1	die : küni	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft	100102	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü	Sperrmüll Anhang II atzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorg	94,11 € von ung
1	die : künt des :	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Aus-	100102 100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen	106,54 € 106,54 € t-	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa	Sperrmüll Anhang II atzung über die Erhebung	94,11 € von ung
	die : künt des : Bei Wec	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber	100102	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme der-	106,54 € 106,54 € t-	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott	Anhang II atzung über die Erhebung ihren für die Abfallentsorg allgebührensatzung) der St bus/Chóśebuz vom 30.10.20	94,11 € von ung adt 019
	die : künt des : Bei Wec	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.	100102 100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	106,54 € 106,54 € tt-	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl	Anhang II atzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chóśebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber	94,11 € von ung adt 019
	die : künt des : Bei Wec	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.	100102 100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselstaub, schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme	106,54 € 106,54 € t- 1, 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl	Anhang II atzung über die Erhebung ihren für die Abfallentsorgi allgebührensatzung) der St bus/Chóśebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe	94,11 € von ung adt 019
	die z künt des z Bei Wec der S	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten	100102 100115 101208 120105	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselssche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116	106,54 € 106,54 € t- 1, 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl	Anhang II atzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chóśebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber	94,11 € von ung adt 019
	die : künt des : Bei Wec der :	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.	100102 100115 101208 120105	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und	106,54 € 106,54 € t- 1, 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chóśebuz vom 30.10.20 ätze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 ässel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs-	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als
	die : künt des / Bei Wec der S	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselssche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff	106,54 € $106,54 €$ $106,54 €$ $106,54 €$ $106,54 €$ $106,54 €$ $106,54 €$	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährliche privaten Ha Abfallschli 01 03 04 *	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chóśebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als
	die : künt des / Bei Wec der S atz künt unri	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Aus-	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselssche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz	106,54 ∈ $106,54 ∈$ $106,54 ∈$ $106,54 ∈$ $106,54 ∈$ $106,54 ∈$ $106,54 ∈$ $106,54 ∈$ $106,54 ∈$ $106,54 ∈$	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl Gebührensä gefährliche privaten Ha Abfallschli	Anhang II atzung über die Erhebung ihren für die Abfallentsorgi allgebührensatzung) der St bus/Chóśebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände,	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 €
	die : künt des / Bei Wec der S atz künt unri	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auste über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auste und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit r Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen ve	106,54 € 106,54 € 1, 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährliche privaten Ha Abfallschli 01 03 04 *	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent-	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg
	die : künt des / Bei Wec der S atz künt unri	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fällen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen Verpackungen Verpackungen verpackungen verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien	106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl Gebührensä gefährlicher privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 05 *	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chóśebuz vom 30.10.20 ätze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 ässel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 €
	die : künt des / Bei Wec der ! Ordi Satz künt unri eine	\$6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. \$7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit r Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. \$8 Inkrafttreten	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107	Rost- und Kesselsache, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselsache, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	106,54 € 106,54 € 1, 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl Gebührensä gefährlicher privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 05 *	Anhang II atzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorgi allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 €
	die : künt des / Bei Wec der ! Ordn Satz künt unri-	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auste über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auste und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit r Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 8 Inkrafttreten de Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselssche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die	106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl Gebührensä gefährlicher privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 05 *	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorgt allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 €
	die : künt des / Bei Wec der ! Ordn Satz künt unri-	\$6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. \$7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit r Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. \$8 Inkrafttreten	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203	Rost- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselssche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen verpackungen verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl Gebührensä gefährliche privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 05 * 01 03 07 *	Anhang II atzung über die Erhebung ihren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 €
	die : kündes A Bei Wec der S Ordn Satz künd unrie	\$6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. \$7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit r Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. \$8 Inkrafttreten de Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. bus/Chóśebuz, 05.11.2019	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203	Rost- und Kesselssche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselssche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	106,54 € 106,54 € 1, 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährliche privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 05 * 01 03 07 *	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium-	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 €
	die : künd des / Bei Wec der S Ordn Satz künd unrie eine	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auste über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auste und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit r Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 8 Inkrafttreten de Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203	Rost- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetal-	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl Gebührensä gefährliche privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 05 * 01 03 07 *	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorgt allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 €
	die : künd des / Bei Wec der S Ordn Satz künd unrie eine	\$6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. \$7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit re Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. \$8 Inkrafttreten se Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. bus/Chóśebuz, 05.11.2019 Holger Kelch	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährliche privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 05 * 01 03 07 *	Anhang II atzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorgt allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbei-	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 €
	die : künd des / Bei Wec der S Ordn Satz künd unrie eine	\$6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. \$7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit re Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. \$8 Inkrafttreten se Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. bus/Chóśebuz, 05.11.2019 Holger Kelch	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203	Rost- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselssche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmit verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen wird Glas Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährliche privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 05 * 01 03 07 *	Anhang II atzung über die Erhebung ihren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfdischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbei- tung von nichtmetallhaltigen	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 € 2,62 €
	die : künn des : Bei Wec der ! Ordn Satz künn unri eine	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit re Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 8 Inkrafttreten de Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. bus/Chóśebuz, 05.11.2019 Holger Kelch rbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln,	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährliche privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 05 * 01 03 07 *	Anhang II atzung über die Erhebung ähren für die Abfallentsorgt allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 ätze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 ässel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbei- tung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen ölhaltige Bohrschlämme und	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 € 2,62 € 2,11 €
	die : künn des : Bei Wec der ! Ordn Satz künn unri eine	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit r Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 8 Inkrafttreten de Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. bus/Chóśebuz, 05.11.2019 Holger Kelch rbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz Anhang l zur Satzung über die Erhebung von	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203 160119 160120 161106	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus-	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl Gebührensä gefährlichen privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 07 * 01 03 10 * 01 04 07 *	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorgt allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbei- tung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 € 2,62 €
	die : künn des : Bei Wec der ! Ordn Satz künn unri eine	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auste über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auste und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit r Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 8 Inkrafttreten de Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. bus/Chóśebuz, 05.11.2019 Holger Kelch rbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203 160119 160120 161106	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen verpackungen und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährlichei privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 07 * 01 03 10 *	Anhang II atzung über die Erhebung ihren für die Abfallentsorge allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.2/ itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe enthalten endere, gefährliche Stoffe enthalten sodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbei- tung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen ölhaltige Bohrschlämme und abfälle Bohrschlämme und andere Bohr- abfälle, die gefährliche Stoffe	94,11 € von ung (adt 019) n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 € 2,62 € 2,11 € 2,11 €
	die : künn des : Bei Wec der ! Ordn Satz künn unri eine	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit re Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 8 Inkrafttreten de Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. bus/Chóśebuz, 05.11.2019 Holger Kelch rbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203 160119 160120 161106	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen wird Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen Glas (Bau- und Abbruch)	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cottl Gebührensä gefährlichen privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 07 * 01 03 10 * 01 04 07 *	Anhang II atzung über die Erhebung ihren für die Abfallentsorgiallgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.20 itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbei- tung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle Bohrschlämme und andere Bohr- abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 € 2,62 € 2,11 €
	die : künd des : Wec der ! Ordn Satz künd unrie eine Dies Cott	§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit re Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 8 Inkrafttreten de Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. bus/Chóśebuz, 05.11.2019 Holger Kelch rbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 30.10.2019	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203 160119 160120 161106	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen Glas (Bau- und Abbruch) Kunststoff Bitumengemische mit Ausnahme	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährlichei privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 07 * 01 03 10 * 01 04 07 * 01 05 05 * 01 05 06 *	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorgt allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.2i itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbei- tung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle Bohrschlämme und andere Bohr- abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 € 2,62 € 2,11 € 2,11 € 2,11 €
	die : künf des : Bei Wec der ! Ordn Satz künf unri eine Dies Cott	S 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. § 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit re Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 8 Inkrafttreten de Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. bus/Chóśebuz, 05.11.2019 Holger Kelch rbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 30.10.2019 ühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umlation Cottbus bis 40 kg/Anlieferung: Pauschalgebühr	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203 160119 160120 161106	Rost- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselsche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmi verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz gemischte Verpackungen Verpackungen Verpackungen wird Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen Glas (Bau- und Abbruch) Kunststoff Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 faller Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 faller Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 faller	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährlichei privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 07 * 01 03 10 * 01 04 07 * 01 05 05 * 01 05 06 *	Anhang II atzung über die Erhebung ihren für die Abfallentsorgt allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.2i itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbei- tung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle Bohrschlämme und andere Bohr- abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 € 2,11 € 2,11 € 2,11 € 4,50 €
	die : künf des : Bei Wec der ! Ordn Satz künf unri eine Dies Cott	\$ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Ausfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft Abfalls zu erteilen. einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der hisel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. \$ 7 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser ung als Gebührenpflichtiger die verlangten Ausfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder chtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit re Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. \$ 8 Inkrafttreten The Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Bus/Chóśebuz, 05.11.2019 Holger Kelch rbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 30.10.2019 ühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umla-	100102 100115 101208 120105 120117 150101 150102 150103 150106 150107 150109 150203 160119 160120 161106	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt Filterstäube aus Kohlefeuerung Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmiverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Abfälle aus Keramikerzeugnissen Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen Kunststoffe Glas (Fahrzeuge) Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen Glas (Bau- und Abbruch) Kunststoff Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 faller	106,54 € 106,54 €	AVV-Nr. 200307 zur S Gebü (Abfa Cott) Gebührensä gefährlichei privaten Ha Abfallschli 01 03 04 * 01 03 07 * 01 03 10 * 01 04 07 * 01 05 05 * 01 05 06 *	Anhang II satzung über die Erhebung ühren für die Abfallentsorgt allgebührensatzung) der St bus/Chósebuz vom 30.10.2i itze für die Entsorgung von geringe r Abfälle aus anderen Herkunftsber ushaltungen 2020 issel Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungs- rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten andere, gefährliche Stoffe ent- haltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen Rotschlamm aus der Aluminium- oxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbei- tung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle Bohrschlämme und andere Bohr- abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche	94,11 € von ung adt 019 n Mengen eichen als pro kg 2,11 € 2,11 € 2,11 € 2,11 € 2,11 € 4,50 €

7								
Fortsetzung	g von Seite 11		07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65€	07 05 09 *	Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, ge-	0,95€
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere,		07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter-	2,03 €	07 05 10 *	brauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
02.02.01.*	die gefährliche Stoffe enthalten	4,50 €	07 01 04 *	laugen	2,65 €		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
03 02 01 *	halogenfreie organische Holz- schutzmittel	4,50€	0 / 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter-	2.65.0	07 05 11 *	Schlämme aus der betriebs- eigenen Abwasserbehandlung,	0.02.0
03 02 02 *	chlororganische Holzschutz- mittel	4,50 €	07 01 07 *	laugen halogenierte Reaktions- und	2,65 €	07 05 13 *	die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle, die gefährliche	0,82 €
03 02 03 *	metallorganische Holzschutz- mittel	4,50 €	07 01 08 *	Destillationsrückstände andere Reaktions- und	1,55 €	07 06 01 *	Stoffe enthalten wässrige Waschflüssigkeiten	0,82 €
03 02 04 * 03 02 05 *	anorganische Holzschutzmittel andere Holzschutzmittel, die	4,50€	07 01 09 *	Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, ge-	0,95 €	07 06 03 *	und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel,	1,55 €
04 01 03 *	gefährliche Stoffe enthalten Entfettungsabfälle, lösemittel-	4,50 €	07 01 10 *	brauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte	0,82 €		Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	1,55 €
04 02 14 *	haltig, ohne flüssige Phase Abfälle aus dem Finish, die orga-	3,37 €	07 01 11 *	Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebs-	0,82 €	07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter-	,
04 02 16 *	nische Lösungsmittel enthalten Farbstoffe und Pigmente, die	3,37 €		eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	07 06 07 *	laugen halogenierte Reaktions- und	1,55 €
04 02 19 *	gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebs-	1,13 €	07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	,	07 06 08 *	Destillationsrückstände andere Reaktions- und	1,55 €
	eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €	07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter-	-,	07 06 09 *	Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, ge-	1,30 €
05 01 02 * 05 01 03 *	Entsalzungsschlämme Bodenschlämme aus Tanks	0,45 € 0,45 €	07 02 04 *	laugen andere organische Lösemittel,	1,55 €	07 06 10 *	brauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte	0,82 €
05 01 04 * 05 01 05 *	saure Alkylschlämme verschüttetes Öl	0,45 € 0,45 €	07 02 04	Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	1,55 €	07 06 11 *	Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebs-	0,82 €
05 01 06 *	ölhaltige Schlämme aus Betriebs- vorgängen und Instandhaltung	0,45 €	07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	07 00 11	eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
05 01 07 * 05 01 08 *	Säureteere andere Teere	1,65 € 1,65 €	07 02 08 *	andere Reaktions- und Destil-	,	07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und	,
05 01 08 *	Schlämme aus der betriebs-	1,05 €	07 02 09 *	lationsrückstände halogenierte Filterkuchen, ge-	0,95 €	07 07 03 *	Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel,	2,65 €
050111 #	eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €	07 02 10 *	brauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte	0,82 €		Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	2,65 €
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoff- reinigung mit Basen		07 02 11 *	Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebs-	0,82 €	07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter-	
05 01 12 * 05 01 15 *	säurehaltige Öle gebrauchte Filtertone	0,45 € 0,82 €		eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	07 07 07 *	laugen halogenierte Reaktions- und	2,65 €
05 06 01 * 05 06 03 *	Säureteere andere Teere	1,65 € 1,65 €	07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	07 07 08 *	Destillationsrückstände andere Reaktions- und	1,55 €
05 07 01 * 06 01 01 *	quecksilberhaltige Abfälle Schwefelsäure und schweflige		07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,55 €	07 07 09 *	Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, ge-	0,95 €
06 01 02 *	Säure Salzsäure	0,89 € 0,89 €	07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,11 €	07 07 10 *	brauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte	0,82 €
06 01 03 * 06 01 04 *	Flusssäure Phosphorsäure und phosphorige	2,14 €	07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter-		07 07 11 *	Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebs-	0,82 €
06 01 05 *	Säure Salpetersäure und salpetrige	1,04 €	07 03 04 *	laugen andere organische Lösemittel,	1,11 €		eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
06 01 06 *	Säure andere Säuren	2,51 € 2,51 €		Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	1,11 €	08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder	
06 02 01 * 06 02 03 *	Calciumhydroxid Ammoniumhydroxid	0,37 € 1,43 €	07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €		andere gefährliche Stoffe enthalten	0,67€
06 02 04 * 06 02 05 *	Natrium- und Kaliumhydroxid andere Basen	0,37 € 1,04 €	07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,95€	08 01 13 *	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder	ŕ
06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,37 €	07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, ge- brauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €		andere gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,37 €	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen	,
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwer- metalle enthalten	3,37 €	07 03 11 *	Schlämme aus der betriebs- eigenen Abwasserbehandlung,	,		Lösemitteln oder anderen ge- fährlichen Stoffen enthalten	1,11 €
06 04 03 * 06 04 04 *	arsenhaltige Abfälle quecksilberhaltige Abfälle	3,30 € 4,76 €	07 04 01 *	die gefährliche Stoffe enthalten wässrige Waschflüssigkeiten	0,82 €	08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische	, -
06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwer- metalle enthalten	0,95 €	07 04 03 *	und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel,	2,65€		Lösemittel oder andere ge- fährliche Stoffe enthalten	1,11 €
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebs- eigenen Abwasserbehandlung,	-,		Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	2,65€	08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit	1,110
06 06 02 *	die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle, die gefährliche	0,45 €	07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter-	_,,,,		organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen	
06 07 01 *	Sulfide enthalten asbesthaltige Abfälle aus der	3,37 €	07 04 07 *	laugen halogenierte Reaktions- und	2,65€	08 01 21 *	enthalten Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,11 € 1,11 €
06 07 02 *	Elektrolyse Aktivkohle aus der Chlor-	0,12 €	07 04 08 *	Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destil-	1,55 €	08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
06 07 03 *	herstellung quecksilberhaltige Barium-	0,82€	07 04 09 *	lationsrückstände halogenierte Filterkuchen, ge-	0,95€	08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
06 07 04 *	sulfatschlämme Lösungen und Säuren, z. B.	6,09€	07 04 10 *	brauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte	0,82 €	08 03 16 * 08 03 17 *	Abfälle von Ätzlösungen Tonerabfälle, die gefährliche	1,11 €
06 08 02 *	Kontaktsäure	2,51 €	07 04 11 *	Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebs-	0,82 €	08 03 19 *	Stoffe enthalten Dispersionsöl	1,11 € 1,11 €
06 09 03 *	Chlorsilane enthalten Reaktionsabfälle auf Calcium-	2,65€	0, 0, 11	eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82€	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassen- abfälle, die organische Lösemittel	1,11 C
00 07 05	basis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche		07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €		oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,40 €
06 10 02 *	Stoffe verunreinigt sind Abfälle, die gefährliche	2,65€	07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassen- haltige Schlämme, die organische	1,40 €
06 13 01 *	Stoffe enthalten anorganische Pflanzenschutz-	2,65€	07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter-	2,03 €		Lösemittel oder andere ge- fährliche Stoffe enthalten	1,40 €
00 13 01	mittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4 50 E	07 05 04 *	laugen andere organische Lösemittel,	2,65 €	08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Kleb- stoffe oder Dichtmassen mit	1,40 €
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,82 €	070304	Waschflüssigkeiten und Mutter-	2,65€		organischen Lösemitteln oder	
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,82 € 0,12 €	07 05 07 *	laugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	08 04 15 *	anderen gefährlichen Stoffen enthalten wässrige flüssige Abfälle, die	1,40 €
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	0,12 € 0,82 €	07 05 08 *	andere Reaktions- und	1,33 t	00 04 13 "	Klebstoffe oder Dichtmassen	

	mit organischen Lösemitteln			der Abgasbehandlung	0,95€	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der	
	oder anderen gefährlichen		10 04 09 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühl-			Herstellung von Asbestzement	0,12 €
00 04 17 *	Stoffen enthalten	1,40 €	10.05.03.*	wasserbehandlung	0,95 €	10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbe-	
08 04 17 * 08 05 01 *	Harzöle	1,40 €	10 05 03 * 10 05 05 *	Filterstaub	0,95 €		handlung, die gefährliche	0.05.0
	Isocyanatabfälle Entwickler und Aktivatoren-	2,80€	10 03 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbe- handlung	0.95 €	10 14 01 *	Stoffe enthalten quecksilberhaltige Abfälle aus	0,95 €
07 01 01	lösungen auf Wasserbasis	0,70€	10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus	0,75 C	10 14 01	der Gasreinigung	6,03 €
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwickler-	0,700	10 05 00	der Abgasbehandlung	0.95 €	11 01 05 *	saure Beizlösungen	2,14 €
	lösungen auf Wasserbasis	0,92€	10 05 08 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühl-	-,	11 01 06 *	Säuren a. n. g.	2,14 €
09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf			wasserbehandlung	0,95€	11 01 07 *	alkalische Beizlösungen	2,14€
	Lösemittelbasis	0,92€	10 05 10 *	Krätzen und Abschaum, die		11 01 08 *	Phosphatierschlämme	2,14 €
09 01 04 *	Fixierbäder	0,70€		entzündlich sind oder in		11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen,	
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-			Kontakt mit Wasser entzündliche			die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €
00 01 06 *	Fixier-Bäder	0,92 €		Gase in gefährlicher Menge	0.05.0	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die	•
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der		10.06.02 *	abgeben	0,95 €	11 01 12 *	gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €
	betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,92€	10 06 03 * 10 06 06 *	Filterstaub feste Abfälle aus der Abgasbe-	0,95 €	11 01 13 *		2,14 €
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien,	0,92 €	10 00 00	handlung	0.05 €	11 01 15 *	gefährliche Stoffe enthalten Eluate und Schlämme aus	2,14 €
07 01 11	die unter 16 06 01, 16 06 02 oder		10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus	0,93 C	11 01 13	Membransystemen oder	
	16 06 03 fallen	0,92€	10 00 07	der Abgasbehandlung	0,95€		Ionenaustauschsystemen, die	
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus		10 06 09 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühl-	-,		gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €
	der betriebseigenen Silberrück-			wasserbehandlung	0,95€	11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte	, -
	gewinnung mit Ausnahme der-		10 07 07 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühl-			Ionenaustauscherharze	2,14 €
	jenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,92€		wasserbehandlung	0,95€	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche	
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub		10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweit-			Stoffe enthalten	2,14 €
40.04.00.4	aus Ölfeuerung	0,95€		schmelze)	0,95 €	11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-	
10 01 09 *	Schwefelsäure	0,92€	10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die ent-			Hydrometallurgie	
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten,			zündlich sind oder in Kontakt		11 02 05 *	(einschließlich Jarosit, Goethit)	0,95 €
	als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,95€		mit Wasser entzündliche Gase	0.05.6	11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der	
10 01 14 *		0,93 €	10 08 12 *	in gefährlicher Menge abgeben	0,95 €		Kupfer-Hydrometallurgie, die	0.05.6
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfall-		10 00 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Ano- denherstellung	0 05 €	11 02 07 *	gefährliche Stoffe enthalten andere Abfälle, die gefährliche	0,95 €
	mitverbrennung, die gefährliche		10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche	0,93 E	11 02 0 / "	Stoffe enthalten	0,95 €
	Stoffe enthalten	0,95€	10 00 10	Stoffe enthält	0,95€	11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle	2,58 €
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmit-	-,	10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus	0,,,,	11 03 02 *	andere Abfälle	2,58 €
	verbrennung, die gefährliche			der Abgasbehandlung, die ge-		11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbe-	_,
	Stoffe enthalten	0,95€		fährliche Stoffe enthalten	0,95€		handlung	2,14 €
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehand-		10 08 19 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühl-		11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel	2,14 €
	lung, die gefährliche Stoffe			wasserbehandlung	0,95€	12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle	
	enthalten	0,95€	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende			auf Mineralölbasis (außer	
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebs-			Gießformen und -sande vor			Emulsionen und Lösungen)	0,89€
	eigenen Abwasserbehandlung,	0.05.0	10.00.05 #	dem Gießen	0,95 €	12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle	
10.01.00 *	die gefährliche Stoffe enthalten	0,95€	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende			auf Mineralölbasis (außer	
10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der			Gießformen und -sande nach	0.05.0	12 01 00 *	Emulsionen und Lösungen)	0,48 €
	Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95€	10 09 09 *	dem Gießen	0,95 €	12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungs-	0,89€
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbe-	0,93 €	10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,95€	12 01 09 *	emulsionen und -lösungen halogenfreie Bearbeitungs-	0,89 €
10 02 07	handlung, die gefährliche		10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche	0,75 C	12 01 09	emulsionen und -lösungen	0,48€
	Stoffe enthalten	0,95€	10 07 11	Stoffe enthalten	0,95€	12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle	0,48 €
10 02 11 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühl-	0,>0	10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die	0,75 C	12 01 10 *	gebrauchte Wachse und Fette	0,67€
	wasserbehandlung	0,95€		gefährliche Stoffe enthalten	0,95€	12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die	0,07
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen	,	10 09 15 *		-,		gefährliche Stoffe enthalten	0,95€
	aus der Abgasbehandlung, die			Substanzen, die gefährliche		12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die	
	gefährliche Stoffe enthalten	0,95€		Stoffe enthalten	0,95€		gefährliche Stoffe enthalten	0,89€
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschmelze	0,71 €	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende		12 01 18 *	ölhaltige Metallschlämme	
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweit-			Gießformen und -sande vor			(Schleif-, Hon- und Läpp-	
10.02.00 *	schmelze	0,89€	10 10 05 4	dem Gießen	0,95 €	10 01 10 4	schlämme)	0,89€
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der	0.05.0	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende		12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare	0.40.0
10 03 15 *	Zweitschmelze	0,95 €		Gießformen und -sande nach dem Gießen	0.05.0	12.01.20 *	Bearbeitungsöle	0,48 €
10 03 13	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser		10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche	0,95 €	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleif-	
	entzündliche Gase in gefähr-		10 10 09	Stoffe enthält	0,95€		mittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89€
	licher Menge abgibt	0,95€	10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche	0,75 C	12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten	0,89€
10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Ano-	.,	10 11	Stoffe enthalten	0,95€	12 03 01 *	Abfälle aus der Dampfentfettung	1,18 €
	denherstellung	0,95€	10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die	- ,	13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,89€
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche			gefährliche Stoffe enthalten	0,95€	13 01 04 *	chlorierte Emulsionen	0,89€
	Stoffe enthält	0,95€	10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden		13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	0,48 €
10 03 21 *	andere Teilchen und Staub			Substanzen, die gefährliche	c = =	13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf	
	(einschließlich Kugelmühlen-		10 11 25	Stoffe enthalten	0,95 €	10.01.15	Mineralölbasis	0,89€
	staub), die gefährliche Stoffe	0.05.0	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefähr-		13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle	0.40.0
10 03 23 *	enthalten	0,95 €		lichen Stoffen vor dem Schmelzen	0.05.0	12 01 11 *	auf Mineralölbasis	0,48 €
10 03 23 **	feste Abfälle aus der Abgasbe- handlung, die gefährliche		10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen	0,95 €	13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	0,48 €
	Stoffe enthalten	0,95€	10 11 11	und Glasstaub, die Schwermetalle		13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,48€
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen	0,93 C		enthalten (z. B. aus Kathoden-		13 01 13 *	andere Hydrauliköle	0,48 €
10 03 23	aus der Abgasbehandlung, die			strahlröhren)	0.95€	13 02 04 *	chlorierte Maschinen-,	0,40 €
	gefährliche Stoffe enthalten	0,95€	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleif-	.,	V= VT	Getriebe- und Schmieröle	
10 03 27 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühl-	,		schlämme, die gefährliche			auf Mineralölbasis	0,89€
	wasserbehandlung	0,95€		Stoffe enthalten	0,95€	13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-,	
10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende		10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbe-			Getriebe- und Schmieröle auf	
	Abfälle aus der Behandlung von			handlung, die gefährliche			Mineralölbasis	0,48€
	Salzschlacken und schwarzen	0.05.0		Stoffe enthalten	0,95 €	13 02 06 *	synthetische Maschinen-,	
10.04.01 *	Krätzen	0,95€	10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen		12.02.07.5	Getriebe- und Schmieröle	0,48 €
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweit-	0.71.0		aus der Abgasbehandlung, die	0.05.0	13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare	
10.04.02 *	schmelze) Krätzen und Abschaum (Erst-	0,71 €	10 11 19 *	gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €		Maschinen-, Getriebe- und	0.400
10 04 02 *	und Zweitschmelze)	0,95€	10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebs- eigenen Abwasserbehandlung,		13 02 08 *	Schmieröle andere Maschinen-, Getriebe-	0,48 €
10 04 03 *	Calciumarsenat	3,37 €		die gefährliche Stoffe enthalten	0,95€	15 02 00	und Schmieröle	0,25 €
10 04 03	Filterstaub	2,58€	10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbe-	0,75 0	13 03 01 *	Isolier- und Wärmeüber-	0,23 E
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub	1,81 €	12 0/	handlung, die gefährliche			tragungsöle, die PCB enthalten	0,89€
10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbe-	,		Stoffe enthalten	0,95€	13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärme-	, -
	handlung	1,08 €	10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwer-			übertragungsöle auf Mineralöl-	
10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus			metalle enthalten	0,95€		Fortsetzung auf	Seite 14
								= -

7								
Fortsetzun	g von Seite 13		16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten ent- fernte gefährliche Bestandteile	3 37 €	17 06 05 * 17 08 01 *	asbesthaltige Baustoffe Baustoffe auf Gipsbasis, die	0,12€
	basis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,89€	16 03 03 *	anorganische Abfälle, die ge- fährliche Stoffe enthalten	3,37 €	-,	durch gefährliche Stoffe ver- unreinigt sind	0,71 €
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und	0,89 €	16 03 05 *	organische Abfälle, die ge-	ŕ	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die	
	Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,48€	16 03 07 *	fährliche Stoffe enthalten metallisches Quecksilber	3,37 € 4,99 €	17 09 02 *	Quecksilber enthalten Bau- und Abbruchabfälle, die	3,30 €
13 03 08 *	synthetische Isolier- und		16 04 01 *	Munitionsabfälle	1	17 07 02	PCB enthalten (z. B. PCB-haltige	
13 03 09 *	Wärmeübertragungsöle biologisch leicht abbaubare Iso-	0,48 €	16 04 02 * 16 04 03 *	Feuerwerkskörperabfälle andere Explosivabfälle	1		Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis,	
13 03 10 *	lier- und Wärmeübertragungsöle andere Isolier- und Wärme-	0,48€	16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern			PCB-haltige Isolierverglasungen,	3,87€
	übertragungsöle	0,48€		(einschließlich Halonen)	2,02€	17 09 03 *	PCB-haltige Kondensatoren) sonstige Bau- und Abbruchab-	3,8/€
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschiff- fahrt	0,48€	16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus ge- fährlichen Stoffen bestehen oder			fälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche	
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablauf-			solche enthalten, einschließ-		10.01.02 *	Stoffe enthalten	0,71 €
13 04 03 *	kanälen Bilgenöle aus der übrigen Schiff-	0,48 €		lich Gemische von Labor- chemikalien	5,03 €	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-	
13 05 01 *	fahrt feste Abfälle aus Sandfang-	0,48 €	16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemi- kalien, die aus gefährlichen			präventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
	anlagen und Öl-/Wasser- abscheidern	0,48 €		Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,03 €	18 01 06 *	Chemikalien, die aus ge- fährlichen Stoffen bestehen oder	
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserab-	,	16 05 08 *	gebrauchte organische Chemi-	3,03 €		solche enthalten	3,37 €
13 05 03 *	scheidern Schlämme aus Einlaufschächten	0,48 € 0,48 €		kalien, die aus gefährlichen Stof- fen bestehen oder solche enthalten	2,77€	18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,48 €		Bleibatterien	0,18€	18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahn-	(00 C
13 05 07 *	öliges Wasser aus Ol-/Wasserab- scheidern	0,48 €	16 06 02 * 16 06 03 *	Ni-Cd-Batterien Quecksilber enthaltende Batterien	2,77 € 6,09 €	18 02 02 *	medizin Abfälle, an deren Sammlung	6,09 €
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfang- anlagen und Öl-/Wasserab-		16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,04€		und Entsorgung aus infektions- präventiver Sicht besondere An-	
12.07.01 *	scheidern	0,48 €	16 07 08 *	ölhaltige Abfälle	1,01 €	10.02.05 *	forderungen gestellt werden	1
13 07 01 * 13 07 02 *	Heizöl und Diesel Benzin	0,48 € 0,48 €	16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,30 €	18 02 05 *	Chemikalien, die aus ge- fährlichen Stoffen bestehen oder	
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,70 €	16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die ge- fährliche Übergangsmetalle oder		18 02 07 *	solche enthalten zytotoxische und zytostatische	3,37 €
13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen	,	16.00.05 *	deren Verbindungen enthalten	1,75 €		Arzneimittel	1
13 08 02 *	aus Entsalzern andere Emulsionen	0,48 € 0,48 €	16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,75 €	19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgas- behandlung	1,08 €
13 08 99 * 14 06 01 *	Abfälle a. n. g. Fluorchlorkohlenwasser-	3,26€	16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,75 €	19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und	
	stoffe, HFCKW, HFKW	3,30€	16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die	1,75 €	10.01.07.4	andere wässrige flüssige Abfälle	1,43 €
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61 €		durch gefährliche Stoffe ver- unreinigt sind	1,75 €	19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbe- handlung	1,08 €
14 06 03 *	andere Lösemittel und Löse- mittelgemische	1,40 €	16 09 01 *	Permanganate, z. B. Kalium- permanganat	1,75 €	19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,08 €
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle,	1,.00	16 09 02 *	Chromate, z. B. Kalium-	1,700	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie	-,
	die halogenierte Lösemittel enthalten	1,75 €		chromat, Kalium- oder Natrium- dichromat	1,75 €		Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,75 €	16 09 03 * 16 09 04 *	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid oxidierende Stoffe a. n. g.	1,75 € 3,37 €	19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,08 €
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten		16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die ge- fährliche Stoffe enthalten	3,37 €	19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,08 €
	oder durch gefährliche Stoffe	0.70.0	16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die ge-		19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	,
15 01 11 *	verunreinigt sind Verpackungen aus Metall, die	0,70 €	16 11 01 *	fährliche Stoffe enthalten Auskleidungen und feuerfeste	3,37 €	19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die	1,08 €
	eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten,			Materialien auf Kohlenstoff- basis aus metallurgischen Pro-			wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,89€
	einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,01 €		zessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch- chemischen Behandlung, die ge-	,
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,01 €	16 11 03 *	andere Auskleidungen und	1,55 €		fährliche Stoffe enthalten	1,89€
	(einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung,			feuerfeste Materialien aus metal- lurgischen Prozessen, die ge-		19 02 07 *	Ol und Konzentrate aus Abtrenn- prozessen	0,48 €
	die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,09€	16 11 05 *	fährliche Stoffe enthalten Auskleidungen und feuerfeste	1,55€	19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08€
16 01 04 *	Altfahrzeuge	1,01 €	10 11 05	Materialien aus nichtmetal-		19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die ge-	,
16 01 07 * 16 01 08 *	Olfilter quecksilberhaltige Bauteile	1,19 € 6,09 €		lurgischen Prozessen, die ge- fährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 02 11 *	fährliche Stoffe enthalten sonstige Abfälle, die gefährliche	1,08 €
16 01 09 * 16 01 10 *	Bauteile, die PCB enthalten explosive Bauteile	3,87 €	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln,		19 03 04 *	Stoffe enthalten als gefährlich eingestufte teil-	1,08 €
16 01 11 *	(z. B. aus Airbags) asbesthaltige Bremsbeläge	0,71 €		Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,71 €		weise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die	
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,19€	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die	0,71 C		unter 19 03 08 fallen	1,08 €
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €		gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verun-		19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,08 €
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Aus- nahme derjenigen, die unter		17 03 01 *	reinigt sind kohlenteerhaltige Bitumen-	0,37 €	19 03 08 * 19 04 02 *	teilweise stabilisiertes Quecksilber Filterstaub und andere Abfälle	4,99 €
	16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13	0.77.0		gemische	0,88€		aus der Abgasbehandlung	1,81 €
16 02 09 *	und 16 01 14 fallen Transformatoren und Konden-		17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,88 €	19 04 03 * 19 07 02 *	nicht verglaste Festphase Deponiesickerwasser, das	1,81 €
16 02 10 *	satoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB	3,87€	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch ge- fährliche Stoffe verunreinigt sind	1.19 €	19 08 06 *	gefährliche Stoffe enthält gesättigte oder verbrauchte	15,80 €
	enthalten oder damit verunreinigt		17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder	1,19 €		Ionenaustauscherharze	1,43 €
1000	sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,87€	17 05 03 *	andere gefährliche Stoffe enthalten Boden und Steine, die ge-	,	19 08 07 *	der Regeneration von Ionen-	
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die Fluor- chlorkohlenwasserstoffe,		17 05 05 *	fährliche Stoffe enthalten Baggergut, das gefährliche	0,71 €	19 08 08 *	austauschern schwermetallhaltige Abfälle	1,43 €
16 02 12 *	HFCKW oder HFKW enthalten gebrauchte Geräte, die freies	3,30€	17 05 07 *	Stoffe enthält Gleisschotter, der gefährliche	0,71 €	19 08 10 *	aus Membransystemen Fett- und Ölmischungen aus	0,48 €
	Asbest enthalten	0,77€		Stoffe enthält	0,71 €	1, 00 10	Ölabscheidern mit Ausnahme	
16 02 13 *	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme		17 06 01 * 17 06 03 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält anderes Dämmmaterial, das aus	0,12 €		derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,48 €
	derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,77€		gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,71 €	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem	
		-			*		-	

_ D1- 12

AMTLICHER TEIL

AINTEIO			
19 08 13 *	Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus einer anderen	0,48 €	in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ord- nungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekannt- machung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der inweils geltender Fassung sowie des \$ 400 des Propuler
	Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48€	jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Branden- burgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI I/09, Nr. 15)
19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,81 €	zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung vom 26.10.2016
19 10 05 *	andere Fraktionen, die ge-	0,86 €	hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung
10 11 01 #	fährliche Stoffe enthalten		am 30.10.2019 folgende 2. Satzung zur Anderung der
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	0,82 €	Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßen-
19 11 02 *	Säureteere	1,65 €	reinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	0,95€	
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoff- reinigung mit Basen	1,81 €	§ 1 Änderung
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebs-	,	
	eigenen Abwasserbehandlung,		Die Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die
	die gefährliche Stoffe enthalten	0,48€	Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	1,08€	26.10.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06€	wie folgt geändert:
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich	.,	1. Der § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
	Materialmischungen) aus der		v e e
	mechanischen Behandlung von		(5) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu ver-
	Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,81 €	meiden. Kehricht, Laub und sonstige Abfälle sind
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung	1,01 €	unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsar- beiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung
17 13 01	von Böden, die gefährliche		der Stadt Cottbus/Chósebuz in der jeweils gültigen
	Stoffe enthalten	0,71 €	Fassung zu entsorgen und dürfen weder den Ein-
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung	,	richtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Stra-
	von Böden, die gefährliche		ßenabläufen und Gräben, öffentlich aufgestellten
	Stoffe enthalten	0,48 €	Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcon-
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung		tainer) zugeführt werden. In Bereichen mit Natur-
	von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €	steinpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und	0,40 €	beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
-, -, -,	wässrige Konzentrate aus der		
	Sanierung von Grundwasser,		2. Der § 7 Abs. 1 Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:
	die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €	4. entgegen § 3 Abs. 5 belästigende Staubentwick-
20 01 13 *	Lösemittel	1,73 €	lung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle
20 01 14 *	Säuren	2,77 €	nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen,
20 01 15 *	Laugen	2,77€	-abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrich-
20 01 17 *	Fotochemikalien	2,77 €	tungen zuführt, bei Bereichen mit Natursteinpflaster
20 01 19 *	Pestizide	2,77€	Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere		3. Die Anlage Straßenreinigungsverzeichnis wird neu
20.01.22 *	quecksilberhaltige Abfälle	6,03 €	gefasst.
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlor- kohlenwasserstoffe enthalten	6,03 €	
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme der-	0,03 C	§ 2
20 01 20	jenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,56€	Inkrafttreten
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe	- ,	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
	und Kunstharze, die gefährliche		
20.01.20.*	Stoffe enthalten	1,13 €	Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche	1.000	C-44h/Ch 44-h 05 11 2010
20 01 31 *	Stoffe enthalten zytotoxische und zytostatische	4,66 €	Cottbus/Chóśebuz, 05.11.2019
20 01 31	Arzneimittel	1	
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren,		gez. Holger Kelch
	die unter 16 06 01, 16 06 02 oder		Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz
	16 06 03 fallen, sowie gemischte		
	Batterien und Akkumulatoren,	5040	
20.01.25 *	die solche Batterien enthalten	5,94€	Straßenreinigungsverzeichnis
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die ge-		
	fährliche Bauteile enthalten, mit		der Stadt Cottbus/Chóśebuz
	Ausnahme derjenigen, die unter		Anlaga zur Ctraffanrainia
	20 01 21 und 20 01 23 fallen	6,03 €	Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe		dei Gladi Gollbus/Ciiosebuz
	enthält	0,06€	Straßenart Abkürzungen

1 keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286)

eichnis óśebuz

ssatzung ebuz

<u>Straßenart</u>	Abk	ür	zungen				
a = Hauptverkehrsstraße	ns	=	nordseitig				
b = Sammelstraße	os	=	ostseitig				
c = Anliegerstraße	SS	=	südseitig				
d = Fußgängerzone	ws	=	westseitig				
e = Geh/Radwege	Rk	=	Reinigungsklasse				
	Fb	=	Fahrbahn				
	s. o.	=	siehe oben				
Die Reinigung ist hinsichtlich Fahrbahn und Gehwege auf die in § 2 der Satzung genannten Reinigungspflichtigen übertragen. = Rk							
Die ganz oder teilweise dem Benutzungszwang unterliege	ender	ı Si	raßen,				

Wege und Plätze werden nach Reinigungsklassen aufgeführt. Die Stadt betreibt bei Hauptverkehrs-, Sammel- und Anliegerstraßen die Reinigung

... der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch

Satzung.	= Rk 12
der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x	
wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb.	
Der Winterdienst der angrenzenden Geh/	
Radwege erfolgt durch die Reinigungs-	
pflichtigen nach § 2 dieser Satzung.	= Rk 14
der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x	
wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	
und der Geh/Radwege	= Rk 15
der Fb 1x wöchentlich sowie den Winter-	
dienst der Fb und der Geh/Radwege. Die	
Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege	
erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach	
§ 2 dieser Satzung	= Rk 17
der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den	
Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 42
der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den	
Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 43
der Geh/Radwege einschließlich Treppen,	
Rampen 1x wöchentlich sowie den Winter-	
dienst der Geh/Radwege	= Rk 44
der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie	
den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 49
der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie	
den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 50
der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie	
den Winterdienst der Geh/Radwege	= Rk 51
C	
Die Stadt betreibt den Winterdienst	
der Fahrbahn. Der Winterdienst der an-	
grenzenden Geh/Radwege sowie die	
Reinigung der FB und der angrenzenden	
Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungs-	
pflichtigen nach § 2 dieser Satzung.	= Rk 60
der Geh/Radwege. Die Reinigung der Geh/	- KK 00
Radwege erfolgt durch die Reinigungs-	
pflichtigen nach § 2 dieser Satzung.	= Rk70
princingen hach § 2 dieser satzung.	- KK /0
Straßenbezeichnung Str	art Rk
Strawenbezeithnung 5tt	

die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser

Strawenbezeithnung St		
Ackerstraße (Gallinchen)/Rolna droga (Gołynk	τ)	
- Gewerbegebiet	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Ackerstraße (Sprembg. Vorstadt)/Rolna droga		
(Grodkojske pśedměsto)	c	60
Adolph-Kolping-Straße/A. Kolpingowa droga	b	12
Ahornring/Klonowe koło	c	00
- übrige von s. o.	e	00
Ahornweg/Klonowy puś	c	00
Albert-Förster-Straße/A. Försterowa droga	c	00
Albertusstraße/Albertusowa droga	c	00
Albrecht-Dürer-Straße/A. Dürerowa droga	c	00
Alte Gartenstraße/Stara gumnyškowa droga	c	00
Alte Lindenstraße/Stara lipowa droga		
- zw. Schulstr. u. Mauster Str.	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Alte Poststraße/Stara postowa droga	c	00
Alte Wiesen/Stare łuki	c	00
Alte Ziegelei/Stara cyglownja		
- zw. Gaglower Str. u. Feldweg	c	60

- übrige von s. o. (Stichstr. Hausnr. 8 B – 10/11) 00 Alter Cottbuser Weg/Stara Chóśebuska droga - zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 7 (Ende) 00 Altes Dorf/Stara wjas 00 Altmarkt/Stare wiki 15 - nordseitig d übrige von s. o. 50 Amalienstraße/Droga Amalije c Ameisenweg/Mrojowy puś - von Bergstr. bis um den Spielplatz 60 - übrige von s. o 00 Am Amtsteich/Pśi amtowem gaśe 00 00 Am Anger/Na najsy - zw. Hausnr. 14 u. Fährgasse - zw. Hausnr. 8/10 u. E.-Wolf-Ufer c 00 00 - zw. Sandower Hauptstr. u. Hausnr. 9 Am Bahnhof (Saspow)/Pśi dwórnišću (Zaspy) Am Bahnhof (Willmersdorf)/ 00 Pśi dwórniśću (Rogozno) Am Birkenhain/Pśi brjazach c 00 Am Bruderberg/Pśi šeść žerźach 00 c

Am Depot/Psi depowje Am Doll/Psi dole - zw. Sandower Hauptstr. u. Fr.-Mehring-Str. - übrige von s. o. Am Eichengrund/Psi dubicy

Am Eliaspark/Pśi Eliasowem parku 00 Am Espenhain/Pśi wósycach 00 c Am Feldrain/Psi mjazce 00 c Am Fließ/Pśi rěce 00 c

- übrige von s. o.

Fortsetzung auf Seite 16

00

00

AWITLICHER TEIL								
Fortsetzung von Seite 15			Arndtstraße/Arndtowa droga	c	00	Burger Chaussee/Bórkojska šoseja		
Am Friedhof/Pśi kjarchobje	0	00	- zw. Hausnr. 5 u. Hausnr. 10	e	00	zw. Nordring u. EHeilmann-Weg os zw. Nordring u. EHeilmann-Weg ws	a	17 12
Am Gewerbepark/Pśi źĕłarstwowem parku	c	00	Asternweg (Gallinchen)/ Asterkowy puś (Gołynk)			zw. EHeilmann-Weg u. L 51	a a	12
- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Lange Str.	b	12	- nur Gehweg zw. Brandenburger Ring u.			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o. Am Gleis/Pśi kólejach	b	60	Gerberaweg Asternweg (Kahren)/Asterkowy puś (Kórjeń)	e c	$\frac{00}{00}$	Bürgerstraße/Bergarska droga Burgstraße/Grodowa droga	c	60
- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Bahnhofstr.	c	60	Auenwinkel/Ługowe nugle	c	00	- zw. Spremberger Str. u. Neustädter Str.	c	12
- übrige von s. o.	c	00	August-Bebel-Straße/A. Bebelowa droga	c	12	- übrige von s. o.	c	00
Am Großen Spreewehr/Pśi wjelikem pušćadle Am Gutspark/Pśi kněskem parku	c c	00 00	August-Borsig-Straße/A. Borsigowa droga Bachstraße/Bachowa droga	c c	00 00	Butzener Straße/Bucyńska droga Byhlener Straße/Bělinska droga	c c	00 60
Am Hammergraben/Pśi Góramśicy	C	00	Bahnhofstraße (Kiekebusch/Madlow)/	·	00	- übrige von s. o.	e	00
- zw. Bärenbrücker Str. (in nördl. Richtung			Dwórnišćowa droga (Kibuš/Módłej)	a	60	Calauer Straße/Kalawska droga	c	00
zu Am Hammergraben 29/27) u. zur Merzdorfer Bahnhofstr.	b	60	Bahnhofstraße (Mitte/Ströbitz)/ Dwórnišćowa droga (Srjejź/Strobice)	a	15	Carl-Maria-von-Weber-Straße/ Droga Carl-Maria-von-Weber	c	12
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Carl-von-Ossietzky-Straße/	·	
Am Hammerstrom/Pśi rěce Góramśicy	c	00 00	- von der Bahnhofsbrücke abgehende Geh/ Radwege einschl. Treppen und Rampen	0	44	Droga Carl-von-Ossietzky	c	00 00
Am Hechtgraben/Pśi šćipjełowej grobli - zw. Hausnr. 33 u. Lipezker Str.	c e	00	Bärenbrücker Straße/Barbucka droga	e b	60	Chamberlinstraße/Chamberlinowa droga Charlettstraße/Charlettowa droga	c c	00
Am Kiefernwald/Pśi chójcach	c	00	Bärgasse/Mjadwjeźowa droga	c	00	Chausseestraße/Šosejowa droga		
Am Klostertor/Pśi kloštarskich wrotach Am Kornfeld/Pśi żytnišću	e c	70 00	Bautzener Straße/Budyšyńska droga - zw. Str. d. Jugend u. HLöns-Str.	b	12	 zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee zw. Sachsendorfer Str. u. Madlower Chaussee 	a b	60 60
Am Kringel/Psi kringelu	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Am Landgraben/Pśi krajnej grobli	c	00	Beethovenstraße (Schmellwitz)/		0.0	Chopinstraße/Chopinowa droga	c	00
Am Lausitzpark/Pśi Łużyskem parku - zw. Hausnr. 19 u. Chausseestr.	c e	00 00	Beethovenowa droga (Chmjelow) Berggasse/Górna gasa	c c	00 00	Clara-Zetkin-Straße/Droga C. Zetkinoweje Claudiusstraße/Claudiusowa droga	c	60
Am Lug/Pśi ługu	C	00	Bergstraße/Górna droga	C	00	- zw. Burger Chaussee u. Fehrower Weg	c	60
- zw. Schmellwitzer Weg u. Feldstr.	b	12	- zw. Gaglower Str. u. Parzellenstr.	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o. Am Mittelgraben/Pśi srjejźnej grobli	c c	00 00	 - übrige von s. o. Berliner Platz/Barlinske naměsto 	c d	00 51	Clementinestraße/Droga Clementiny Comeniusstraße/Comeniusowa droga	c c	00
- übrige von s. o.	e	00	- zw. Berliner Str. u. Treppe (entlang Post)	d	50	Cottbuser Straße (Groß Gaglow)/	Č	00
Am Neustädter Tor/		10	Berliner Straße/Barlinska droga	1.	17	Chóśebuska droga (Gogolow)		(0
Pśi nowoměsćańskich wrotach Am Nordrand/Na połnocnej kšomje	c	12	- zw. FrHebbel-Str. u. Schillerstr. ns - zw. Schillerstr. u. Altmarkt ns	b c	17 17	- zw. Madlower Chaussee u. Chausseestr. - zw. Madlower Chaussee u. ZGora-Str.	c b	60 15
- zw. Schmellwitzer Str. u. Sielower Landstr.	b	12	- zw. FrHebbel-Str. u. Schillerstr. ss	b	12	Cottbuser Straße (Sielow)/	U	13
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Schillerstr. u. Bahnhofstr. ss	c	12	Chóśebuska droga (Žylow)	b	60
Am Park/Pśi parku - übrige von s. o.	b c	60 00	- zw. Bahnhofstr. u. Altmarkt ss Bertolt-Brecht-Straße/B. Brechtowa droga	c	15	 - übrige von s. o. Cottbuser Weg/Chóśebuski puś 	c c	00 00
Am Parkrand/Na kšomje parka	c	00	- zw. Gelsenkirchener Allee u. HWeigel-Str.	c	12	Crimnitzer Straße/Kśimnicańska droga	c	00
Am Priorgraben/Psi pserowje		60	Beuchstraße/Beuchowa droga	c	00 00	Curt-Möbius-Straße/C. Möbiusowa droga	_	12
- zw. Sudermannstr. u. Jessener Str. - übrige von s. o.	c c	60 00	Birkenallee/Brjazowa aleja Birkenstraße/Brjazowa droga	c c	00	- zw. Muskauer Str. u. Bodelschwinghstr. Dahlienweg/Jerjeginowy puś	c c	12 00
Am Ring/Pśi wokolicy			Birkenweg (Gallinchen)/Brjazowy puś (Gołynk)) c	00	Dahlitzer Straße/Dalicańska droga	b	60
- zw. Sielower Chaussee 7 u. Am Ring 3 B	b	60 00	Birkenweg (Madlow)/Brjazowy puś (Módłej)	c	00	Damaschkeallee/Aleja Damaškego	c	00 00
- übrige von s. o. - übrige von s. o.	c e	00	Blechenstraße/Blechenowa droga - zw. Str. d. Jugend u. Parzellenstr.	b	12	- zw. Parkstr. u. GHermann-Str. - Radweg zw. Bleyerstr. u. Forster Str.	e e	00
Am Seegraben/Pśi jazorskej grobli			- zw. Str. d. Jugend u. Wilhelmstr.	c	12	Deffkestraße/Droga Deffkego	c	00
- Umfahrung Hausnr. 1 A/21 C/21 D bis Hausnr. 12	c	15	- übrige von s. o. Bleyerstraße/Bleyerowa droga	e c	$\frac{00}{00}$	Defreggerstraße/Defreggerowa droga Denkmalsweg/Pomnikowy puś	c c	00 00
- zw. Chausseestr. u. Abzweig Hausnr. 13 ws	b	12	Blumenstraße/Kwětkowa droga	c	00	Diesterwegstraße/Diesterwegowa droga	c	00
- übrige von s. o.	b	15	Böcklinplatz/Böcklinowe naměsto	c	60	Dissenchener Hauptstraße/		
Amselweg (Schmellwitz)/ Kósowy puś (Chmjelow)	c	00	Bodelschwinghstraße/Bodelschwinghowa droga - zw. Muskauer Str. u. CMöbius-Str.	c	12	Dešankojska głowna droga - zw. Dissenchener Schulstr. u. Dissenchener Str.	h	60
Am Spreebogen/Sprjewiny wokłon	b	60	Bodestraße/Bodowa droga	c	00	- zw. Dissenchener Schulstr. u. Haasower Str.		60
Am Spreeufer/Pśi Sprjewinem brjoze - zw. Sandower Str. u. Puschkinpromenade		12	Bodo-Uhse-Straße/Droga B. Uhsego	c	00 60	- zw. Haasower Str. u. Schlichower Dorfstr. Dissenchener Schulstraße/	b	60
- zw. Sandower Str. u. Fuschkrinpfolinenade - zw. Sandower Str. u. Gertraudtenstr.	a b	12	Bogenstraße (Gallinchen)/Ksiwa droga (Gołynk) Bogenstraße (Madlow)/Ksiwa droga (Módłej)		00	Dešankojska šulska droga	a	60
- Gehweg zw. Gertraudenstr. u. Hausnr. 2	e	00	- zw. Hausnr. 13 u. Madlower Hauptstr.	e	00	Dissenchener Straße/Dešankojska droga		
- Gehweg zw. Am Spreeufer u. Mühlenstr. ggü. Hausnr. 2 einschl Treppen	e	00	Bonnaskenplatz/Bonarske naměsto - zw. EHaase-Str. u. Schlachthofstr.	a	12	- zw. Muskauer Platz u. Stadtring - Gehweg zur Hausnr. 111	a e	17 00
Am Stadtbrunnen/Pśi měsćańskej studni	d	50	- zw. Karlstr. u. EHaase-Str. ns	b	17	- übrige von s. o.	b	17
Am Stadtrand/Na kšomje města	c	00	- zw. Karlstr. u. EHaase-Str. ss	b	12	Dissenchener Turnstraße/		
Am Steinteich/Pśi kamjeńtnem gaśe Am Südrand/Pśi pódpołdnjowej kšomje	c	60	- übrige von s. o. Bonnaskenstraße/Bonarska droga	e c	00 60	Dešankojska turnarska droga - zw. Dissenchener Hauptstr. u. Lindenstr.	c	60
- Hausnr. 9 – 22	c	00	Boxberger Straße/Hamorska droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Am Teich/Pśi gaśe Am Telering/Pśi telekole	c	00 60	Brandenburger Platz/Bramborske naměsto		1.5	Dissenchener Waldstraße/	_	00
Am Tschugagraben/Pśi tšuze	c c	60	- zw. Briesmannstr. u. Str. d. Jugend - zw. Freiheitsstr. u. Hausnr. 49 (Ende)	a c	15 00	Dešankojska gólna droga Dissener Straße/Dešańska droga	С	00
Am Turm/Pśi tormje			- übrige von s. o.	d	49	- zw. Sielower Chaussee u. Ortsausgang	a	60
- zw. Spremberger Str. u. Am Stadtbrunnen - Rampe zw. Am Turm 25 u. Stadtpromenade	c e	12 43	Brandenburger Ring/Bramborske koło Branitzer Dorfmitte/Rogeńska najs	c	60	- übrige von s. o. - Weg zw. Hausnr. 29 u. Ortsausgang	c e	00
- Gehweg zw. Am Turm 25 d. Stadtpromenade		50	- zw. Kastanienallee u. Zum Seebad	b	60	Dissener Weg/Dešański puś	C	00
Am Wald/Pśi góli	c	00	- zw. Zum Seebad u. Kiekebuscher Str.	c	60	- zw. Zum Landgraben u. Ortseingang Dissen		60
Am Waldesrand/Na kšomje góle Am Waldrand/Pód gólu	c c	$\frac{00}{00}$	- übrige von s. o. Branitzer Straße/Rogeńska droga	c	00	 übrige von s. o. Döbbrick Ost/Depsk pódzajtšo 	c	00
Am Zollhaus/Psi cłonicy	a	60	- zw. Dissenchener Hauptstr. u.			- zw. Döbbricker Dorfstr. (Spreebrücke) u.		
An den Weinbergen/Pód winicami	c	00	WvSiemens-Str.	b	60	Stadtgrenze	a	60
An der Aue/Pśi łużku An der Autobahn/Pśi awtodroze	c c	00 00	- übrige von s. o. Branitzer Weg/Rogeński puś	c c	$\frac{00}{00}$	- zw. Döbbricker Dorfstr. u. Maiberg - übrige von s. o.	b c	60 00
An der Bahn/Psi zeleznicy	c	00	Brauhausbergstraße/Psi piwarnjowej górje	·	00	Döbbrick Süd/Depsk połdnjo	Č	00
An der Friedenseiche/Měrowy dub	c	00	- Geh/Radweg	e	00	- zw. Döbbricker Dorfstr. u. Schmellwitzer	1.	CO
An der Pastoa/Pśi pastwje An der Priormühle/Pśi Pśerojskem młynje	c c	00 00	- zw. Geh/Radweg u. Eilenburger Str. - zw. Geh/Radweg u. Lutherstr.	c c	00	Chaussee Döbbricker Dorfstraße/Depsčańska wejsna droga	b a a	60 60
- zw. Hausnr. 10/12 u. RHuch-Str.	e	00	Breite Straße/Šyroka droga	c	00	Döbbricker Straße/Depsčańska droga	. u	00
An der Ringstraße/Pśi wokolice	c	00	Breitscheidplatz/Breitscheidowe naměsto	e	00	- zw. Sielower Chaussee/Dissener Str. u.	1.	60
An der Wachsbleiche/Pód blejchu An der Werkstatt/Pśi źĕłarni	c c	00 00	Briesener Štraße/Brjazyńska droga Briesener Weg/Brjazyński puś	c c	$\frac{00}{00}$	Dissener Weg - Busumfahrung ggü. Hausnr. 4 u.	b	60
An der Windmühle/Pśi wětšniku	c	00	Briesmannstraße/Briesmannowa droga	b	12	Sielower Chaussee	c	60
Anne-Frank-Straße/Droga Anne Frank	2	12	Brunschwigpark/Brunšwigowy park			- ggü. Hausnr. 16 – 16 E/Döbbricker Weg	c	00
- zw. Herderstr. u. Kleiststr. - zw. Kleiststr. u. Hegelstr.	c c	12 60	- Geh/Radweg zw. Lieberoser Str. u. Höhe Erfurter Str. 30/1	e	42	Döbbricker Weg/Depsčański puś Dorfaue/Najs	c c	00 00
Annenstraße/Anina droga	c	00	Buchenweg/Bukowy puś	c	00	Dorfstraße (Groß Gaglow)/		
Anton-Bruckner-Straße/A. Brucknerowa droga	ιC	00	Büdnerstraße/Budarska droga	c	00	Wejsna droga (Gogolow)		

- zw. Sachsendorfer Str. u. Chausseestr.	c	60	übriga van s. o	0	00	Georg-Schlesinger-Straße/		
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o. Fichtestraße/Droga Fichtego	c b	60	G. Schlesingerowa droga		
- übrige von s. o.	e	00	Finkenweg (Kiekebusch)/Zebiny puś (Kibuš)	c	00	- zw. HAlbrecht-Str. u. WBrandt-Str.	c	12
Dorfstraße (Willmersdorf)/			Finkenweg (Schmellwitz)/Zebiny puś (Chmjelow)) C	00	- übrige von s. o.	c	00
Wejsna droga(Rogozno) - zw. Alte Lindenstr. u. Saspower Weg	b	60	Finsterwalder Straße/Grabinska droga - zw. Thiemstr. u. Leipziger Str.	c	12	Geraer Straße/Geraska droga - Geh/Radweg	e	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Drachhausener Straße/Hochoska droga			Fliederweg/Bezowy puś	c	00	Gerberaweg/Gerberowy puś	c	00
- zw. Lamsfelder Str. u. Sielower Weg	b	60	Flurstraße/Na gónach	c	00	- übrige von s. o.	e	00
- zw. Sielower Landstr. u. Lamsfelder Str. Drebkauer Straße/Drjowkojska droga	c	60	Fontaneplatz/Naměsto Fontanego - zw. Leuthener Str. u. Gallinchener Str.	0	12	Gerhart-Hauptmann-Straße/ G. Hauptmannowa droga		
- zw. Str. d. Jugend u. ThBrugsch-Str.	c	12	- übrige von s. o.	c c	00	zw. Nordring u. Neue Str. ws	a	15
- zw. Hausnr. 45/46 u. Hausnr. 43 A	e	00	Forster Straße/Baršćańska droga			- zw. Schlachthofstr. u. Nordring ws	a	17
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Pyramidenstr. u. Ortstafel	a	60	- zw. Schlachthofstr. u. Neue Str. os	a	12
Dreifertstraße/Dreifertowa droga Dresdener Straße/Drježdźańska droga	c	60	- Geh/Radwegtunnel Stadtring	e	42 00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Ottilienstr. u. Ringstr. ws	a	15	 - übrige von s. o. Forststraße/Gólniska droga 	c c	00	Gerichtsplatz/Sudne naměsto - Hauptweg	c e	12 70
- zw. Hausnr. 82/85 u. Hausnr. 84 (Mauer)	c	00	Fortunastraße/Fortunowa droga	c	00	Gerichtsstraße/Sudna droga	c	00
- Gehweg/Rampe entlang Hausnr. 89	e	00	Franz-Mehring-Straße/F. Mehringowa droga			Gertraudtenstraße/Droga Gertraudty	c	12
- übrige von s. o.	a	12	- Arkaden	a	12	Geschwister-Scholl-Straße/Droga Scholloweju		00
Drewitzer Straße/Drjejcańska droga Drosselweg/Droznowy puś	b c	00 00	- Stichweg zur Hainstr. - übrige von s. o.	e a	00 15	Gewerbeweg/Zwarbowarski puś Ginsterweg/Chóšćowy puś	c c	00 00
Eichengrund/Dubica	c	00	Franz-Schubert-Straße/F. Schubertowa droga	c	00	Goethestraße/Droga Goethego	c	12
Eichenpark/Dubowy park	c	00	Frauendorfer Straße/Dubrawkojska droga			Goetheweg/Puś Goethego	c	00
Eichenplatz/Pśi dubach	c	00	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	c	60	Görlitzer Straße/Zgórjelska droga		60
Eichenstraße (Gallinchen)/	0	00	- übrige von s. o. Frauendorfer Weg/Dubrawkojski puś	c	$\frac{00}{00}$	- zw. Bautzener Str. u. Str. d. Jugend - übrige von s. o.	c	60 00
Dubowa droga (Gołynk) Eichenstraße (Sprembg. Vorstadt)/	С	00	Freiheitsstraße/Droga lichoty	c b	12	- übrige von s. o.	c e	00
Dubowa droga (Grodkojske pśedměsto)	c	00	Friedensplatz/Naměsto měra	Ü		Gotthold-Schwela-Straße/	•	00
Eichenweg (Branitz)/Dubowy puś (Branitz)	c	00	- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Kita	c	60	Droga Bogumiła Šwjele		
Eichenweg (Groß Gaglow)/		00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Neue Str. u. EMucke-Str.	c	60
Dubowy puś (Gogolow) Eigene Scholle/Na gruntach	c c	00 00	Friedensstraße/Droga měra Friedhofstraße/Ku kjarchoboju	c c	00 00	- übrige von s. o. Goyatzer Straße/Gójacka droga	c c	00 12
Eilenburger Straße/Eilenburgska droga	b	12	Friedhofsweg/Na kjarchob	c	00	Greifenhainer Straße/Malinska droga	c	00
Eigenheimweg/Pśi swójskich domach	c	00	Friedrich-Ebert-Straße/F. Ebertowa droga	c	15	Grenzstraße (Gallinchen)/Pśi mroce (Gołynk)		60
Elisabeth-Wolf-Straße/Droga E. Wolfoweje	,	10	Friedrich-Engels-Straße/F. Engelsowa droga	c	00	Grenzstraße (Sielow)/Pśi mroce (Żylow)	c	00
- zw. WRiedel-Str. u. Peitzer Str.	b	12 00	Friedrich-Hebbel-Straße/F. Hebbelowa droga	h	12	Groß Döbberner Straße/		
- übrige von s. o. Elisabeth-Wolf-Ufer/Brjog E. Wolfoweje	c e	00	- zw. Berliner Str. u. KLiebknecht-Str. - übrige von s. o.	b c	00	Wjelikodobryńska droga - zw. Gartenstr. u. Chausseestr.	c	60
Elly-Beinhorn-Straße/Droga E. Beinhornoweje		00	Friedrich-List-Straße/F. Listowa droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Englische Allee/Engelska aleja	e	00	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße/			Große Mühle/Wjeliki młyn	c	00
Erfurter Straße/Erfurtska droga	c	00	F. L. Jahnowa droga		17	Grötscher Straße/Groźćańska droga	c	00
Erich Kästner Platz/Naměsto Ericha Kästnera Erich-Weinert-Straße/E. Weinertowa droga	С	00	- zw. Puschkinpromenade u. Münzstr. os - zw. Puschkinpromenade u. Klosterstr. ws	c c	17 17	Grünstraße/Zelena droga Gubener Straße/Gubinska droga	c	00
- zw. Lieberoser Str. u. Universitätsstr.	c	12	- übrige von s. o.	c	12	- zw. Dissenchener Str. u. Merzdorfer Weg	b	12
- von Hausnr. 1 C bis KMarx-Str.	e	00	Fröbelstraße/Fröbelowa droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Gaglower Landstraße/			Guhrower Straße/Górjańska droga	c	60
Erikaweg (Gallinchen)/Wrjosowy puś (Gołynk)) c	00	Gogolojska nakrajna droga	a	60	Gulbener Straße/Gołbinska droga	c	00
Erikaweg (Schmellwitz)/ Wrjosowy puś (Chmjelow)	c	00	 Radweg ns zw. Autobahnbrücke u. Hänchener Str. 	e	00	Gulbener Weg/Gołbinski puś Gustav-Hermann-Straße/	c	00
Erlengrund/Wólšyna	c	00	Gaglower Straße (Gallinchen)/	·	00	G. Hermannowa droga	a	12
Erlensteg/Wólšyna sćažka	c	00	Gogolojska droga (Gołynk)			Gustav-Melde-Weg/Puś Gustafa Melde	c	00
Erlenweg/Wólšyny puś			- zw. Gallinchener Hauptstr. u.			Güterzufuhrstraße/Pśiwózna droga	c	00
- Kiekebuscher Str Eingang Friedhof/ Hausnr. 1/2	0	00	Harnischdorfer Str.	b	60	- Vorplatz Personentunnel	e	44
Ernst-Barlach-Straße/E. Barlachowa droga	С	00	- übrige von s. o. (Hausnr. 37 N/37 bis Hausnr. 37 F)	c	00	Haasower Straße/Hažojska droga - zw. Dissenchener Hauptstr. u. Stadtgrenze	a	60
- zw. Pappelallee u. HSachs-Str.	b	12	Gaglower Straße (Madlow)/	·	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Gogolojska droga (Módłej)			Haasower Weg/Hažojski puś	c	00
Ernst-Bloch-Straße/E. Blochowa droga	c	00	- ostseitig von s. o.	b b	15 12	Hagenwerderstraße/Hagenwerderska droga	_	12
Ernst-Heilmann-Weg/E. Heilmannowy puś - zw. Sielower Landstr. u. Burger Chaussee	b	60	- westseitig von s. o. - übrige von s. o.	c	00	- zw. Thierbacher Str. u. Neuhausener Str übrige von s. o.	c c	12 00
- zw. Fehrower Weg u. Burger Chaussee ss	e	00	- Radweg zw. Hausnr. 81 u. Lipezker Str.	e	00	- übrige von s. o.	e	00
Ernst-Mucke-Platz/Naměsto A. Muki	e	00	Gallinchener Hauptstraße/			Hainstraße/Lěskowa droga	c	00
Ernst-Mucke-Straße/Droga Arnošta Muki		60	Gołynkojska głowna droga		10	Hallenser Straße/Hallska droga		10
- zw. MDomaškojc-Str. u. Hutungstr. - übrige von s. o.	c c	60 00	- zw. Madlower Hauptstr. u. Kutzeburger Weg - zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	a a	12 60	- zw. Schweriner Str. u. Lieberoser Str. - übrige von s. o.	c c	12 00
Eschenweg/Jasenjowy puś	c	00	- übrige von s. o. (Hausnr. 68 B, C, F, G, H, I)		00	Hammergrabengrund/Góramśicowa niž	c	00
Ewald-Haase-Straße/E. Haasowa droga			Gallinchener Straße (Groß Gaglow)/			Hänchener Straße/Hajnkojska droga	b	60
- zw. Zimmerstr. u. Bonnaskenplatz	a	12	Golynkojska droga (Gogolow)		60	Hans-Beimler-Straße/H. Beimlerowa droga		10
 übrige von s. o. Ewald-Müller-Straße/E. Müllerowa droga 	c b	00 12	- zw. Chausseestr. u. Harnischdorfer Str. - übrige von s. o.	c c	60 00	- zw. Dissenchener Str. u. CMöbius-Str. - übrige von s. o.	c c	12 00
Fährgasse/Pśi pśewózu	J	14	Gallinchener Straße (Sprembg. Vorstadt)/	·	50	Hans-Sachs-Straße/H. Sachsowa droga	c	00
- zw. Hausnr. 1 u. WRiedel-Str.	c	00	Gołynkojska droga (Grodkojske pśedměsto)	c	00	Hardenbergstraße/Hardenbergowa droga	-	
- zw. Hausnr. 1 u. Spreebrücke	e	00	Garteneck/Gumnyškowy rožk	c	00	- zw. Gaglower Str. u. Dresdener Str.	b	12
Falkenberger Straße/Falkenbergska droga - zw. Finsterwalder Str. u. Leipziger Str.	0	00	Gartenstraße (Groß Gaglow)/ Gumnyškowa droga (Gogolow)			- übrige von s. o. (nördlicher Stichweg)	c	00
Fehrower Weg/Prjawoski puś	c	00	- zw. Pappelweg u. Groß Döbberner Str.	c	60	Harnischdorfer Straße/Harnišojska droga - zw. Madlower Chaussee u. Grenzstr.	b	60
- zw. Am Zollhaus u. Striesower Weg	b	60	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Grenzstr. u. Fahrradstr.	c	60
- Geh/Radweg ws	e	00	Gartenstraße (Sprembg. Vorstadt)/			- Fahrradstr.	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Gumnyškowa droga (Grodkojske pśedměsto)		60	- übrige von s. o.	c	00
Feigestraße/Feigowa droga Feldstraße (Kiekebusch)/Pólna droga (Kibuš)	c c	12 00	- zw. Ottilienstr. u. Humboldtstr. - übrige von s. o.	c c	60 00	Hauptstraße/Głowna droga Hegelstraße/Hegelowa droga	b	60
Feldstraße (Schmellwitz)/	C	00	Gelsenkirchener Allee/Gelseńkirchenska aleja		00	- zw. Schopenhauerstr. u. Hänchener Str.	b	12
Pólna droga (Chmjelow)			- zw. Saarbrücker Str. u. Hausnr. 16/Waldweg		12	- Geh/Radweg zw. Hausnr. 2 u. 4	e	00
 zw. Rudniki u. Hopfengarten os 	b	15	- zw. Hausnr. 16/1 u. Poznaner Str.	a	17	- Geh/Radweg zw. Hausnr. 114 u. Kantstr. 49	e	00
- zw. Rudniki u. Hopfengarten ws	b b	12	- zw. Gelsenkirchener Allee u. Parkplatz	C	00	- übrige von s.o.	c	00
zw. Hopfengarten u. Neue Str.übrige von s. o.	b c	12 00	Einkaufszentrum - Gehwege am Parkplatz	c e	00	Heidering/Gólna wokolica Heidesiedlung/Sedlišćo pód gólu	c c	00 00
Feldweg/Pólny puś	-		- zw. Lipezker Str. u. Gelsenkirchener Platz	e	00	Heidestraße/Gólna droga	c	00
- zw. Gaglower Str. u. Hausnr. 3 C	c	60	- übrige von s. o.	a	15	Heinersbrücker Straße/Mósćańska droga	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Gelsenkirchener Platz/			Heinrich-Albrecht-Straße/H. Albrechtowa droga		00
Feuerbachstraße/Feuerbachowa droga - zw. Forster Str. u. Böcklinplatz	b	12	Gelsenkirchenske naměsto - zw. Straßenbahn u. Litfaßsäule	d	50	Heinrich-Bolze-Straße/Droga H. Bolzego	C	00
	~		State of the s	-	2.0	Fortsetzung au	ı Sei	ite 18

Fortsetzung von Seite 17			- übrige von s. o.	e	00	Leistikowstraße/Leistikowa droga	с	00
Tortsetzung von Seite 17			Karl-Liebknecht-Straße/	C	00	Lenbachstraße/Lenbachowa droga	b	60
- Gehweg zw. HBolze-Str. u. Goyatzer Str.	e	00	K. Liebknechtowa droga			Leo-Tolstoi-Straße/Droga L. Tolstoja	c	00
Heinrich-Heine-Straße (Kiekebusch)/	c	00	zw. Brandenburger Platz u. Bahnhofstr.zw. Wernerstr. u. Schillerstr. ns	a	15 15	Lerchenstraße/Škobrjonkowa droga	c	00
Droga H. Heinego (Kibuš) Heinrich-Heine-Straße (Ströbitz)/	c	00	- Zw. Wernerstr. u. Schmerstr. iis - Straße zw. den Hausnr. 87 C/93	a c	00	Lessingstraße/Lessingowa droga - zw. KMarx-Str. u. Lieberoser Str.	b	17
Droga H. Heinego (Strobice)	c	00	- zw. Hausnr. 43 u. 43 A	c	00	- Stichweg zum Brunschwigpark	e	00
Heinrich-Hertz-Straße/H. Hertzowa droga	c	00	- übrige von s. o.	a	12	- übrige von s. o.	b	12
Heinrich-Zille-Straße/Droga H. Zillego	,	CO	Karl-Marx-Siedlung/K. Marxowe sedlišćo	c	00	Leuthener Straße/Lutolska droga	c	00
- zw. Lenbachstr. u. Liebermannstr.	b c	60 00	Karl-Marx-Straße/K. Marxowa droga - zw. Berliner Str. u. Petersilienstr.	0	15	Levinestraße/Droga Levinego	c c	00 12
- übrige von s. o. Helene-Weigel-Straße/Droga H. Weigelowje	C	00	- zw. Bernner Str. u. Fetersmenstr. - übrige von s. o.	a a	12	Liebenwerdaer Straße/Rukojska droga Liebermannstraße/Liebermannowa droga	C	12
- nordseitig von s. o.	c	17	Karlshofer Straße/Wólšyńska droga			- zw. HZille-Str. u. WBusch-Str.	b	60
- übrige von s. o.	c	12	- zw. Ortstafel u. Kahrener Hauptstr.	a	60	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	e	00	- übrige von s. o.	c	00	Lieberoser Straße/Luboraska droga	1.	<i>(</i> 0
Herderstraße/Herderowa droga - zw. AFrank-Str. u. Hegelstr.	c	12	Karlshofer Weg/Wólšyński puś Karlstraße/Karlowa droga	c b	00 12	zw. Papitzer Str. u. Lessingstr.zw. Lessingstr. u. Berliner Str.	b c	60 00
- übrige von s. o.	c		Karistrabe/Kariowa dioga Kastanienallee/Kastanijowa aleja	b	60	- Weg an der Stirnseite der Hausnr. 40	e	00
Hermann-Hammerschmidt-Straße/	-		Katharinengäßchen/Katharinska gaska	e	00	Lieskower Straße/Liškojska droga	c	00
H. Hammerschmidtowa droga	c	00	Käthe-Kollwitz-Straße/Droga K. Kollwitzoweje	c		Lilienweg/Lelujowy puś	c	00
Hermann-Köhl-Straße/Droga H. Köhla	c	00		e	00	Limberger Straße/Limbarska droga	c	00
Hermann-Löns-Straße/H. Lönsowa droga - zw. Saarbrücker Str. u. Dresdener Str.	a	15	Kathlower Weg/Kótłojski puś Kauperstraße/Kuparska droga	c c	00 00	Lindenplatz/Pśi lipach - Geh/Radweg zw. Hainstr. u. Hausnr. 19	c e	00 00
- zw. Dresdener Str. u. Bautzener Str.	b	12	Kersick-Westphal-Weg/Puś Kersicka-Westphala		00	Lindenstraße/Lipowa droga	b	60
- übrige von s. o.	c		Kiebitzweg/Kibutowy puś	c	00	Lindenweg (Groß Gaglow)/		00
Hermannstraße/Hermannowa droga			Kiefernblick/Pód chójcami	c	00	Lipowy puś (Gogolow)	c	00
- Ladenpassage von s. o.	d	49	Kiefernstraße (Gallinchen)/			Lindenweg (Madlow)/Lipowy puś (Módłej)	c	00
- zw. WRiedel-Str. u. MGrünebaum-Str.	c	12	Chójcowa droga (Gołynk)	b	60	Linnéstraße/Linnéjowa droga	c	00
- zw. MGrünebaum-Str. u. Sanzebergstr. - übrige von s. o.	e c	00 00	Kiefernstraße (Sachsendorf)/ Chójcowa droga (Knorawa)	c	00	Lipezker Straße/Lipjecka droga - zw. Thierbacher Str. u. Gaglower Str. os	a	12
Herzberger Straße/Herzbergska droga	c	00	Kiefernweg/Chójcowy puś	c	00	- übrige von s. o.	a	15
Hinter den Gärten/Za gumnyškami	c	00	Kiekebuscher Allee/Kibušańska aleja	c	00	Lobedanstraße/Lobedanowa droga	b	12
Holbeinstraße/Holbeinowa droga	c	00	Kiekebuscher Straße/Kibušańska droga			Löbensweg/Löbenski puś	c	00
Hölderlinstraße/Hölderlinowa droga	c	00	- zw. Pyramidenstr. u. Hauptstr.	a	60	Lortzingstraße/Lortzingowa droga	c	00
Hopfengarten/Chmjelnica		12	- übrige von s. o.	c	00	Louis-Braille-Straße/Droga L. Braille	c	00
- zw. Feldstr. u. Neue Str. - übrige von s. o.	c c	12 00	Kiekebuscher Weg/Kibušański puś - zw. Madlower Hauptstr. (Madlow) u.			Lovis-Corinth-Straße/L. Corinthowa droga - übrige von s. o.	c e	00 00
Hoyerswerdaer Ring/Wórjejcańske koło	c	00	Bahnhofstr. (Kiekebusch)	a	60	Lucas-Cranach-Straße/L. Cranachowa droga	c	00
Hubertstraße/Hubertowa droga	a	12	- Gehwege auf der Nordseite der Brücken			Luciestraße/Lucijina droga	c	00
Hufelandstraße/Hufelandowa droga			über die Spree u. den Mühlgraben	e	70	Luckauer Straße/Łukojska droga	c	00
- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	c	12	Kirchstraße/Cerkwinska droga	c	00	Ludwig-Leichhardt-Allee/L. Leichardtowa aleja		70
- zw. Hausnr. 11 A/12 u. 9 A - übrige von s. o.	c c	00 00	Kirschallee/Wišnica - zw. Ortstafel u. Steinteichmühle	c	60	Lutherkirchplatz/Naměsto Lutheroweje cerkwje Lutherstraße/Lutherowa droga	e c	00 00
Hüfnerstraße/Slědnikarska droga	C	00	- übrige von s. o.	c	00	Madlower Chaussee/Módłańska šoseja	C	00
- zw. Sanzebergstr. u. Hausnr. 50/28	c	12	Klein Gaglower Straße/Gogolowkojska droga			- zw. Sachsendorfer Str. u. Cottbuser Str. ns	a	17
- Gehweg zw. Hüfnerstr. u. Dissenchener Str.			- zw. Sudermannstr. u. Am Steinteich	b	60	- Radweg ns zw. Autobahnbrücke u.		
entlang Hausnr. 62 – 64	e	00	- zw. Am Steinteich u. Straßenende	c	00	Cottbuser Str.	e	00
- übrige von s. o. Hüfnerweg/Slědnikarski puś	c	00 00	Klein Lieskower Weg/Liškowkojski puś	c	00 00	- übrige von s. o. Madlower Hauptstraße/	a	12
Hügelweg/Pód kopcom	c c	00	Klein Ströbitzer Siedlung/Małe Strobice Klein Ströbitzer Straße/Małestrobicańska droga	c h	60	Módłańska głowna droga		
Humboldtstraße/Humboldtowa droga	•	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Dresdener Str. u. Gallinchener Hauptstr.	a	12
- zw. Dresdener Str. u. Huttenplatz	c		Kleine Gartenstraße/Gumnyškowa droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c		Kleine Gasse/Mała gasa	c	00	Madlower Schulstraße/Módłańska šulska droga	c	00
Huttenplatz/Huttenowe naměsto Hutungstraße/Pastwina droga	c	12	Kleine Straße/Mała droga	c	00	Madlower Straße/Módłańska droga - zw. Hauptstr. u. Turnstr.	0	60
- zw. Schmellwitzer Weg u. EMucke-Str.	c	60	Kleiststraße/Kleistowa droga Klopstockstraße/Klopstockowa droga	c c	60 00	- zw. Haushr. 13/13 A u. Zufahrt	С	00
- übrige von s. o.	c	00	Klosterplatz/Pśi Serbskej cerkwi	c	00	Bungalowsiedlung Licht - und Luftbad	c	00
Im Ahornbogen/W jaworowej kśiwuli	c	00	- Gehwege	e	00	- übrige von s. o.	c	00
Im Winkel/W nugłyšku	c	00	Klosterstraße/Kloštarska droga	c	12	Magazinstraße/Składowa droga	c	00
Industriestraße/Industrijowa droga Inselstraße (Gallinchen)/Pśi kupje (Gołynk)	c c	00 60	Kochstraße/Kochowa droga Kolkwitzer Straße/Gołkojska droga	c	00	Maiberg/Majberk - zw. Döbbrick Ost u. Stadtgrenze (Hausnr. 27)	h	60
Inselstraße (Mitte)/Pśi kupje (Grijejź)	C	00	- zw. Berliner Str. u. Ortsausgang	a	12	- zw. Dobblick Ost u. Stadtgrenze (Trausin. 27) - zw. Hausnr. 10 u. Stadtgrenze (Drehnow)	c	00
- zw. Ostrower Damm u. Lobedanstr.	b	12	- übrige von s. o.	e	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Lobedanstr. u. Bautzener Str.	c	12	Kopfstraße/Głowanowa droga	c	00	Maiberger Straße/Majberkska droga	c	00
Jacques-Duclos-Platz/J. Duclosowe naměsto		00	Körnerstraße/Körnerowa droga	c	00	Makarenkostraße/Makarenkowa droga	c	00
Jahnstraße/Jahnowa droga	c	60	Krennewitzer Straße/Kśinowašcańska droga	b	12	- übrige von s. o.	e	00
Jamlitzer Straße/Jemjelniska droga Jänschwalder Straße/Janšojska droga	c c	00 60	Kreuzgasse/Kśicna gasa - übrige von s. o.	c e	00 00	Margeritenweg/Margeritowy puś Marienstraße/Marijina droga	С	00
Jasminweg/Jasminowy puś	c	00	Krokusweg/Krokusowy puś	c	00	- zw. Wilhelmstr. u. Taubenstr.	c	60
Jessener Straße/Jaseńska droga			Kurze Straße (Gallinchen)/Krotka droga (Gołynk)		00	- zw. Taubenstr. u. Hausnr. 19/20 entlang		
- zw. Flurstr. u. Vetschauer Str.	c	12	Kurze Straße (Schmellwitz)/			Busbahnhof	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Krotka droga (Chmjelow)	c	00	- übrige von s. o.	c	12
Johannes-Brahms-Straße/J. Brahmsowa droga Johann-Mantel-Straße/J. Mantelowa droga	c	00 00	Kurzer Weg/Krotki puś Kutzeburger Weg/Radlikojski puś	c	00	Marjana-Domaškojc-Straße/ Droga Marjany Domaškojc	a	12
Joliot-Curie-Straße/Droga J. Curie	c	00	- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Frauendorfer Str.	b	60	- Geh/Radweg zw. WBudich-Str. u.	а	12
Juri-Gagarin-Straße/J. Gagarinowa droga			- zw. Frauendorfer Str. u. Reiterhof	c	60	Lakomaer Chaussee	e	00
- zw. Kreisel Pappelallee u. Papitzer Str.	b	12	- übrige von s. o.	c	00	Markgrafenmühle/Grabjeński młyn	c	00
- übrige von s. o.	C	00	Lakomaer Chaussee/Łakomska šoseja	a	60	Markgrafenmühlenweg/		00
Kahrener Dorfstraße/Kórjeńska wejsna droga	b	60 00	Lakomaer Dorfstraße/Łakomska wejsna droga		00 00	Ku Grabjeńskemu młynoju - Geh/Radweg ws Kiekebuscher Wehr –	c	00
 - übrige von s. o. Kahrener Hauptstraße/Kórjeńska głowna droga 	a		Lakomaer Straße/Łakomska droga Lakomaer Weg/Łakomski puś	c c	00	ns Jubiläumsbrücke	e	00
- übrige von s. o.	c		Lamsfelder Straße/Njagluzańska droga	b	60	Märkische Straße/Markojska droga	c	00
Kahrener Straße (Kiekebusch)/			Landgrabenstraße/Pśi kawjeńcnej grobli	c	00	Marktstraße/Markowa droga	c	12
Kórjeńska droga (Kibuš)	c	00	Lange Straße/Dłujka droga	b	60	Mathäus-Riese-Weg/M. Rizowy puś	c	00
Kahrener Straße (Sandow)/			Laubsdorfer Weg/Libanojski puś	c	00 60	Mauerstraße/Pód murju - zw. Berliner Str. u. einschl. Hausnr. 3	c	14
Kórjeńska droga (Żandow) - zw. HAlbrecht-Str. u. Muskauer Str. ss	b	60	Lauchhammerstraße/Łuchojska droga Lausitzer Straße/Łużyska droga	С	UU	- zw. Hausnr. 3 u. Hausnr. 7/9	c c	14
- zw. HAlbrecht-Str. u. Muskauer-Str. ns	b	12	- zw. WKülz-Str. u. ABebel-Str.	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- zw. HAlbrecht-Str. u. WBrandt-Str.	b	17	- übrige von s. o.	c	00	Mauster Straße/Husańska droga	b	60
- übrige von s. o.	c	00	Leipziger Straße/Lipsčańska droga		1.5	Max-Grünebaum-Straße/		
- Gehweg zw. Hausnr. 3/4 u. Straßenbahnhaltestelle	۵	00	- zw. Thiemstr. u. Welzower Str. ss	b	17	M. Grünebaumowa droga	0	12
Kantstraße/Kantowa droga	e c	00	- zw. Thiemstr. u. Vetschauer Str. - übrige von s. o.	b c	12 00	- zw. EWolf-Str. u. Hermannstr. - übrige von s. o.	c e	12 00
	-	- •	0	-		01	-	

Meisenweg/Sykorcyna droga	c	00	Nutzberg/Na Nyzberku			Ricarda-Huch-Straße/Droga R. Huchoweje		
Melli-Beese-Straße/Droga M. Beesoweje	c	00	- zw. L 49 u. Am Park	c	60	- zw. Gelsenkirchener Allee u. HWeigel-Str.	c	15
Menzelstraße/Menzelowa droga	c	00	- übrige von s. o. (Nutzberger Weg)	c	00	- zw. HWeigel-Str. u. Priorgrabenbrücke	e	00
Merzdorfer Bahnhof/Žylowkojske dwórnišćo			Oberkirchplatz/Pśi Nimskej cerkwi			- übrige von s. o.	c	00
- Verbindung Merzdorfer Bahnhofstr. bis			- zw. FrLudwig-Jahn-Str. u. Sandower Str.	c	12	Richard-Wagner-Straße/R. Wagnerowa droga		00
Mittelinsel B 168	a	60	- übrige von s. o.	d	49	Ringstraße/Wokolica	•	
Merzdorfer Bahnhofstraße/		00	Oskar-Trautmann-Straße/O. Trautmannowa droga		00	- zw. Madlower Hauptstr. u. Ringstr. Hausnr. 67	c	60
Žylowkojska dwórnišćowa droga			Ostrower Damm/Wótšojski brjog		00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Dissenchener Schulstr. u. Merzdorfer Weg	9	60	- zw. Inselstr. u. FrMehring-Str.	b	12	- Geh/Radweg zw. Hausnr. 20 u. Priorgraben/	C	00
	а	00		c	00	An der Ringstraße	0	00
- zw. Merzdorfer Weg u. 2. Einmündung	L.	60	- zw. FrMehring-Str. u. Am Spreeufer				e	
Am Hammergraben	b	60	- zw. Inselstr. u. Hausnr. 3	e	00	Ringweg/Wokolny puś	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Ostrower Platz/Wótšojske naměsto		10	Robinienweg/Robinijowy puś	c	00
Merzdorfer Gartenstraße/			- zw. Briesmannstr. u. Lobedanstr.	b	12	Rosa-Luxemburg-Straße/		
Žylowkojska gumnyškowa droga	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Droga R. Luxemburgoweje	c	00
Merzdorfer Hauptstraße/			Ostrower Straße/Wótšojska droga	c	00	Rosenstraße/Rožowa droga	c	00
Žylowkojska głowna droga			Oststraße (Dissenchen)/			Rosenwinkel/Rožowy nugłyšk	c	00
 zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u. Kl. 			Pódzajtšna droga (Dešank)	c	00	Roßstraße/Kónjowa droga		
Lieskower Weg	b	60	Oststraße (Gallinchen)/			- zw. Schwanstr. u. RBreitscheid-Str.	c	12
- übrige von s. o.	c	00	Pódzajtšna droga (Golynk)	c	60	- übrige von s. o.	c	00
Merzdorfer Waldstraße/Žylowkojska gólna droga		00	Ottendorfer Straße/Otašojska droga	c	00	Rostocker Straße/Rostockowa droga		
Merzdorfer Weg/Žylowkojski puś			Ottilienstraße/Droga Ottilije	b	12	- zw. Schweriner Str. u. Hausnr. 1	c	00
- bis Stadtring	b	12	Papitzer Straße/Popojska droga	b	12	Rudniki/Rudniki	•	
- zw. Stadtring u. Merzdorfer Bahnhofstr.	b	17	Pappelallee/Topolina			- zw. Feldstr. u. Am Lug	c	60
- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u. Kl.	U	-,	- zw. Berliner Str. u. Nordring/Kreisverkehr	a	12	- übrige von s. o.	c	00
Lieskower Weg	c	60	- übrige von s. o.	c	00	Rudolf-Breitscheid-Straße/	C	00
	c	00	- Geh/Radweg zw. Kreisel JGagarin-Str. u.	C	00	R. Breitscheidowa droga	C	12
- übrige von s. o.		00			00		c	12
Merzdorfer Wiesenstraße/Na Żylowkojske łuk	l 1.	60	JGagarin-Str. 16	e	00	- Weg zw. Wernerstr. u. Schillerstr./	_	00
- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Hauptstr.		60	- Geh/Radweg zw. Kreisel Nordring u.		00	CvOssietzky-Str.	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Garagenkomplex	e	00	Rudolf-Diesel-Straße/R. Dieselowa droga	c	60
Meuroer Weg/Murjowski puś	c	00	Pappelweg/Topolowy puś			Saarbrücker Straße/Saarbrückska droga		
Mina-Witkojc-Straße/Droga Miny Witkojc	c	00	- zw. Dorfstr. u. Gartenstr.	c	60	- zw. HLöns-Str. u. Hausnr. 14 A/12	a	15
Mittelstraße (Gallinchen)/Srědna droga (Gołynk)			Parkbahnstraße/Pśi parkowej zeleznicy	c	00	- zw. Hausnr. 14 A/12 u. Ortsende	a	12
- zw. Gaglower Str. u. Garageneinfahrt	c	60	Parkstraße (Groß Gaglow)/			- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o. (Stichstr. Hausnr. 22/23)	c	00	Parkowa droga (Gogolow)	c	00	Saarstraße/Saarowa droga	c	00
Mittelstraße (Ströbitz)/Srědna droga (Strobice)	c	00	Parkstraße (Sandow)/Parkowa droga (Žandow)	c	00	Sachsendorfer Hauptstraße/		
Mönchsgasse/Mnichowa gasa	c	12	Parzellenstraße (Gallinchen)/			Knorawska głowna droga	c	00
Mozartstraße/Mozartowa droga	c	00	Parcelowa droga (Gołynk)			Sachsendorfer Straße (Groß Gaglow)/		
Mühlenstraße/Młyńska droga			- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Bergstr.	c	60	Knorawska droga (Gogolow)		
- zw. Mauerstr. 7/9 u. Spremberger Str.	c	12	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Am Seegraben u. Lipezker Str.	b	15
- zw. Spremberger Straße u. Neustädter Str.	c	60	Parzellenstraße (Sprembg. Vorstadt/Mitte)/	•	00	- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee os		17
- übrige von s. o.	c	00	Parcelowa droga			- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee ws		12
Mühlenweg/Młyński puś	C	00	(Grodkojske pśedměsto/Srjejź)	c	60	- zw. Madlower Chaussee u. Dorfstr.	b	60
- zw. Steinteichmühle u. Sudermannstr.		60	Parzellenweg/Parcelowy puś		00	- übrige von s. o.		00
	c		Paul Craifau Straßa/Draga D Craifau	c			c	00
- übrige von s. o.	c	00	Paul-Greifzu-Straße/Droga P. Greifzu	c	00	Sachsendorfer Straße (Ströbitz)/		
Münzstraße/Pjenjezna droga	c	00	Peitzer Straße/Picańska droga		10	Knorawska droga (Strobice)	1	60
Museumsweg/K muzeumoju	c	00	- zw. EWolf-Str. u. Dissenchener Str.	c	12	- zw. Kolkwitzer Str. u. Vetschauer Str.	b	60
Muskauer Platz/Mužakojske naměsto	e	00	- zw. EWolf-Str. u. Merzdorfer Weg. ss	c	12	- übrige von s. o.	c	00
Muskauer Straße/Mužakojska droga			- zw. EWolf-Str. u. Merzdorfer Weg ns	c	60	Sachsendorfer Wiesen/Knorawske łuki	c	00
- Komplexzentrum	d	49	- zw. Merzdorfer Weg. u. Nordring	c	60	Sanddornweg/Rokotnikowy puś	c	00
- Unterführung Bahn	e	42	- übrige von s. o.	c	00	Sandgrund/Na pěskach	c	00
 zw. Bodelschwinghstr. u. CMöbius-Str. 	b	12	Pestalozzistraße/Pestalozzijowa droga	c	00	Sandower Hauptstraße/Žandojska głowna droga		
- übrige von s. o.	c	00	- Gehweg zw. Pestalozzistr. u. Karlstr.	e	00	- zw. Sandower Str. u. WRiedel-Str.	a	15
Nelkenweg/Nalchenowy puś	c	00	Peter-Model-Straße/Droga P. Modela	c	00	- zw. WRiedel-Str. u. Dissenchener Str. ss	b	12
Neu Lakoma/Nowa Łakoma	c	00	- übrige von s. o.	e	00	- zw. WRiedel-Str. u. Dissenchener Str. ns	b	17
Neue Friedhofstraße/Nowa kjarchobowa droga	С	00	Peter-Rosegger-Straße/P. Roseggerowa droga	c	00	- zw. Sandower Hauptstr. u. Wendestelle	c	00
Neue Siedlung/Nowe sedlišćo	c	00	Petersilienstraße/Petersilijowa droga			- zw. Hausnr. 18 u. Dissenchener Str.	e	00
- Gehweg entlang Hausnr. 51/52	e	00	- zw. Puschkinpromenade u. FrEbert-Str.			- zw. Wendestelle u. Dissenchener Str.	e	00
Neue Straße/Nowa droga	-		(entlang Giebel Petersilienstr. Hausnr. 1)	c	12	Sandower Straße/Žandojska droga	-	
- zw. Hopfengarten u. Saspower Hauptstr.	b	12	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Altmarkt u. Gertraudtenstr.	c	15
- zw. Feldstr. u. Hopfengarten	c	12	Petzoldstraße/Petzoldowa droga	c	00	zw. Hausnr. 42 u. Magazinstr.	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Philipp-Melanchthon-Straße/	C	00	- übrige von s. o.	c	17
				0	00			
Neuendorfer Straße/Nowsańska droga	c	00	Ph. Melanchthonowa droga	c b		Sanzebergstraße/Pěskowa górka	c	00
Neues Dorf/Nowa wjas	c	00	Philipp-Reis-Straße/Ph. Reisowa droga	b	60	Saspower Hauptstraße/Zaspicka głowna droga		60
Neuhausener Straße/Kopańska droga	c	00	Platz der Freundschaft/Naměsto pšijašelstwa	c	00	- zw. Lakomaer Str. u. Schmellwitzer Weg	b	60
Neuhausener Weg/Kopański puś	c	00	Platz des Friedens/Naměsto měra	c	00	- übrige von s. o.	C L	00
Neumarkt/Nowe wiki	e	43	Potsdamer Straße/Pódstupimska droga		10	Saspower Landstraße/Zaspicka nakrajna droga	D	60
Neustädter Platz/Nowoměsćańske naměsto		10	- zw. Pappelallee u. Hausnr. 15	c	12	Saspower Straße/Zaspicka droga	c	00
- zw. Freiheitsstr. u. Am Spreeufer ss	b	12	- übrige von s. o.	c	00	Saspower Weg/Zaspicki puś		
- zw. Gertraudtenstr. u. Neustädter Tor ns	c	00	Poznaner Straße/Póznańska droga		_	- zw. Dorfstr. u. Alte Lindenstr.	c	60
- zw. Am Neustädter Tor u. Freiheitsstr.	c	12	- zw. Saarbrücker Str. u. Gelsenkirchener Allee	b	60	- übrige von s. o.	c	00
Neustädter Straße/Nowoměsćańska droga			Primelweg/Primulowy puś	e	00	Scharrengasse/Grěbańska gasa	c	00
- zw. Altmarkt u. Mühlenstr.	e	43	Priorstraße/Pśerojska droga	c	00	Schillerstraße (Kiekebusch)/		
- übrige von s. o.	c	12	Pücklerstraße/Pücklerowa droga			Schillerowa droga (Kibuš)	c	00
Nordparkstraße/Pśi połnocnem parku			- zw. Kiekebuscher Str. u. Kastanienallee	b	60	Schillerstraße (Ströbitz)/		
- zw. Am Nordrand u. Querstr.	b	12	- zw. Kastanienallee u. Parkplatz Badesee	c	60	Schillerowa droga (Strobice)	b	12
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Schlachthofstraße/Pśi zarězarni		
- übrige von s. o.	e	00	Puschkinpromenade/Puškinowa promenada	c	12	- zw. Bonnaskenplatz u. GHauptmann-Str. ns	a	17
Nordring/Połnocna wokolica	-		Pyramidenstraße/Pyramidowa droga	-	_	- zw. Bonnaskenplatz u. GHauptmann-Str. ss		12
- zw. Burger Chaussee/Kreisverkehr u.			- zw. GHermann-Str. u. Kiekebuscher Allee	b	60	- übrige von s. o.	c	00
Stadtring ss	a	15	- zw. GHermann-Str. u. Forster Str.	a	12	Schlichower Dorfstraße/Šlichojska wejsna droga		60
- zw. Stadtring u. Sielower Landstr. ns	a	15	Pyrastraße/Droga Pyry	c	00	Schlichower Straße/Slichojska droga	c	00
- zw. Stadting u. Sielower Landstr. iis - zw. Sielower Landstr. u. Burger Chaussee/	u	1.5	Quellgrund/Na kiparjach		00	Schlosskirchplatz/Pśi Grodowej cerkwi	d	50
Kreisverkehr ns		12		c	00	Schlosskirchstraße/Ku Grodowej cerkwi		60
	a	14	Quellstraße/Pśi žrědłyšku	c	00		c b	
- untere Geh/Radwege zw. Spreebrücke		70	Quergasse/Prěcna gasa	C L		Schmellwitzer Chaussee/Chmjelojska šoseja	b	60
und Turbokreisel Stadtring/Nordring	e	70	Querstraße/Prěcna droga	b	12	Schmellwitzer Platz/Chmjelojske naměsto	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Raiffeisenstraße/Raiffeisenowa droga	c	60	Schmellwitzer Schulstraße/		
Nordstraße (Gallinchen)/			Rankestraße/Droga Rankego	c	00	Chmjelojska šulska droga	c	00
Połnocna droga (Gołynk)			Räschener Straße/Rańska droga	c	00	Schmellwitzer Straße/Chmjelojska droga		
- Südstr./Oststr. bis Brandenburger Ring	c	60	Rasenweg/Tšawiny puś	c	00	- zw. Karlstr. u. Weststr.	a	12
- übrige von s. o.	c	00	Rathausgasse/K radnicy	e	00	- zw. Weststr. u. Saspower Str.	a	60
Nordstraße (Schmellwitz)/			Reinpuscher Weg/Rampušański puś	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Połnocna droga (Chmjelow)	c	00	Rennbahnstraße/Wuběgowańska droga	c	00	- Gehweg entlang Hausnr. 86/87	e	00
Nordweg/Połnocny puś	c	00	Rennbahnweg/Wuběgowański puś	c	00	• •		
	,					Fortsetzung au	ı Sei	te 20

Fortsetzung von Seite 19			- übrige von s. o.	d	51	Uferstraße/Pśi brjogu		
Schmellwitzer Weg/Chmjelojski puś			Stadion der Freundschaft/Stadion pśijaśelstwa	0	00	- zw. Am Spreeufer u. einschl. Brücke	0	60
- zw. Hutungstr. u. Ende Gehweg Höhe			- zw. Am Eliaspark u. Am Eliaspark 1 - os u. ss des Stadions zw. Am Eliaspark 1 u.	c	00	Mühlgraben - übrige von s. o.	c	60 00
Cottbuser Weg ns	b	17	der Spree	e	00	Uhlandstraße/Uhlandowa droga		
- Anliegerstr. zur Hausnr. 23 - übrige von s. o.	c b	00 12	Stadtpromenade/Měsćańska promenada - Einkaufpassage vor der Wohnscheibe bis			- zw. Gelsenkirchener Allee u. AFrank-Str. entlang des Ärztehauses	c	12
Schmogrower Weg/Smogorjejski puś	c	00	Grundstücksgrenze Blechen-Carré	d	50	- übrige von s. o.	c	00
Schopenhauerstraße/Schopenhauerowa droga	b	15	- Gehweg zw. Mauerstr. 6 u. 7 einschl. Treppe	e	00	Ulmenstraße/Wězowa droga Universitätsplatz/Uniwersitne naměsto	c c	00 12
- zw. Lipezker Str. u. ZGora-Str. ns - zw. Lipezker Str. u. ZGora-Str. ss	b	12	- Weg von KLiebknecht-Str. bis Hausnr. 4/ Rampe Am Turm	e	00	- übrige von s. o.	e	00
- übrige von s. o.	C	00	- zw. Berliner Str. u. KLiebknecht-Str.	1	50	Universitätsstraße/Uniwersitna droga	b	12
Schorbuser Weg/Skjarbošcański puś Schreberweg/Gumnyškarski puś	b c	60 00	entlang der Straßenbahntrasse ws - zw. Berliner Str. und Am Stadtbrunnen	d e	50 43	Veilchenweg/Fijołkowy puś Vetschauer Platz/Wětošojske naměsto	c c	00 00
Schulstraße/Šulska droga	c	00	- zw. Rückseite Stadthaus u. Berliner Platz 1	e	43	Vetschauer Straße/Wětošojska droga		
Schulweg/Šulski puś - zw. Cottbuser Str. u. Wohnparkstr. 183/184	b	60	- übrige von s. o. Stadtring/Měsćańska wokolica	c	00	- zw. Sachsendorfer Str. u. Leipziger Str.	b	12 12
- zw. Cottouser Str. u. Wohnparkstr. 185/184 - übrige von s. o.	c	00	- zw. Nordring u. Fußgängerampel	a	17	- zw. Leipziger Str. u. Räschener Str. - zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ns	a a	15
- übrige von s. o.	e	00	- zw. Fußgängerampel u. Ortsdurchfahrts-		10	- zw. Treppe Bahnhofsbrücke u. Zugang Gleis 1		42
Schulwiese/Šulska łuka Schwalbenweg/Jaskolickowy puś	c c	00 00	grenze (Zufahrt zur Hausnr. 3 B) - zw. GHermann-Str. u. Dissenchener Str. ss	a a	12 14	zw. Zugang Gleis 1 u. Vetschauer Str.zw. Stele und Ende Fahrradstellplätze	e e	44 44
Schwanstraße/Śwanowa droga	c	12	- Gehweg zw. Str. d. Jugend u. Thiemstr.	e	00	- zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ss	a	12
Schwarzheider Straße/Carnogozdźańska droga - zw. Lipezker Str. u. Turower Str.	c	12	- übrige von s. o. Steinteichmühle/Bělicowy młyn	a	15	- übrige von s. o. Virchowstraße/Virchojska droga	c c	00 12
- zw. Sachsendorfer Oberschule u. ZGora-Str.		00	- zw. Kirschallee u. Mühlenweg	c	60	Vom-Stein-Straße/v. Steinowa droga	C	12
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Hardenbergstr. (Einmündung os) u.		12
Schweriner Straße/Schwerinska droga - zw. Hausnr. 1/3 u. Erfurter Str.	c d	12 00	Stephanstraße/Stephanowa droga Stieglitzweg/Šćigelcowy puś	c c	00 00	HLöns-Str Stichweg Hausnr. 18 – 20	c c	12 00
Seeaue/Jazorowy ług	c	00	Straße der Bodenreform/Droga rolneje reformy	y c	60	- übrige von s. o.	c	60
Seerosenweg/Pśi jazoroju Seeweg/K jazoroju	c c	00 00	Straße der Freiheit/Droga lichoty Straße der Jugend/Droga młoźiny	c	00	Vorparkstraße/Pśedparkowa droga Wacholderweg/Jałowjeńcowy puś	c c	00 00
Selbsthilfesiedlung/Sedlišćo sebjepomocy	c	00	- zw. KLiebknecht-Str. u. Stadtring	b	15	Wackergrund/Wackerowe grunty	c	00
Seminarstraße/Seminarska droga	c	00	- zw. Stadtring u. Ottilienstr.	a	17	Waisenstraße/Syrotowa droga	a	12
Semmelweisstraße/Semmelweisowa droga Senftenberger Straße/Złykomorojska droga	c b	00 12	- Gehweg zw. Weinbergstr. u. Gehweg Stadtring Straupitzer Straße/Tšupcańska droga	e c	00 00	- übrige von s. o. - übrige von s. o.	c e	00 00
Sibeliusstraße/Sibeliusowa droga	c	00	Striesower Straße/Strjažojska droga	c	00	Waldesruh/Śichy nugłyšk	c	00
- Geh/Radweg zw. Garteneck u. Neue Str. 73	e	00	Striesower Weg/Strjažojski puś	c	00 60	- Geh/Radweg zw. Hausnr. 12/14 u. Kastanienallee	e	00
Siedlerstraße (Groß Gaglow)/ Sedlarska droga (Gogolow)	c	00	Ströbitzer Hauptstraße/Strobicańska głowna droga Ströbitzer Schulstraße/Strobicańska šulska droga	c	00	Waldparksiedlung/Sedlišćo w gólnem parku	c	00
Siedlerstraße (Schmellwitz)/		0.0	Ströbitzer Straße/Strobicańska droga			Waldstraße (Kiekebusch)/Gólna droga (Kibuš)	c	00
Sedlarska droga (Chmjelow) Siedlung Nord/Sedlišćo połnoc	c c	00 00	- zw. Crimnitzer Str. u. Skadower Weg - übrige von s. o.	c c	60 00	Waldstraße (Willmersdorf)/ Gólna droga (Rogozno)	с	00
Siedlungsstraße/K sedlišćoju	c	00	Ströbitzer Weg/Strobicański puś	c	00	Waldweg (Gallinchen)/Gólna sćažka (Gołynk)	c	00
Sielower Chaussee/Żylojska šoseja - zw. Sielower Landstr. u. Dissener Str.	0	12	Stromstraße/Droga pśi rĕce - zw. Ackerstr. u. Parzellenstr.		60	Waldweg (Sachsendorf)/Gólna sćažka (Knorawa) Walther-Rathenau-Straße/W. Rathenauowa droga	c	00 00
- zw. Siciowei Landsti. u. Dissellei Sti. - übrige von s. o.	a c	00	- übrige von s.o.	c c	00	Warschauer Straße/Waršawska droga	C	00
Sielower Feldstraße/Žylojska pólna droga	c	00	- Geh/Radweg zw. Strombad u. unterhalb		0.0	- zw. Stadtring u. Peitzer Str.	c	60
Sielower Grenzstraße/Na Żylojskej mroce Sielower Landstraße/Żylojska pśezpólna droga	c	00	Stadtring/Spreebrücke Studentenweg/Studentowy puś	e	00	- übrige von s. o. Wasserstraße/Pśi wóże	c c	$\frac{00}{00}$
- zw. KMarx-Str. u. Sielower Chaussee	a	12	- zw. Am Seegraben u. Südseite Am Seegraben 20	c	00	Webschulallee/Tkalcojska aleja	e	70
- übrige von s. o.	c	00	Sudermannstraße/Sudermannowa droga	b	60 00	Wehrpromenade/Pśi pušćadle		70
Sielower Mittelstraße/Żylojska srědna droga Sielower Schulstraße/Żylojska šulska droga	c c	60 00	Süd Ost/Połdnjo-pódzajtšo Südstraße (Gallinchen)/Połdnjowa droga (Gołynk	c () c		- zw. LLeichhardt-Allee u. WBrandt-Str. - zw. Hainstr. u. Hausnr. 3 (Ende)	e c	00
Sielower Straße/Żylojska droga	c	12	Südstraße (Mitte)/Połdnjowa droga (Srjejź)	c	00	Weidenweg/Pśi wjerbach	c	00
Sielower Waldstraße/Žylojska gólna droga Sielower Waldweg/Žylojski gólny puś	c c	00 00	Taubenstraße/Golubjowa droga - zw. Marienstr. u. AKolping-Str.	c	12	- übrige von s. o. Weinbergstraße/Winicowa droga	e c	00 00
Sielower Weg/Žylojski puś	b	60	- übrige von s. o.	c	60	Welzower Straße/Wjelcańska droga	C	00
Siemens-Halske-Ring/Koło Siemens-Halskego		00	Teichstraße/Ku gatoju	c	00	- zw. Leipziger Str. u. Thiemstr.	b	15
- zw. JGagarin-Str. u. Schwimmhalle Singerstraße/Singerowa droga	c c	00 00	Thälmannstraße/Thälmannowa droga Theodor-Brugsch-Straße/Th. Brugschowa droga	c c	00 00	- zw. Leipziger Str. u. Vetschauer Str. - übrige von s. o.	c c	60 00
Skadower Gartenstraße/			- Gehweg zw. Hausnr. 8 u. Thiemstr. 71 bis			Wendenstraße/Serbska droga	e	00
Škódojska gumnyškowa droga Skadower Grenzstraße/Škódojska graniena droga	c	00 00	Tram-Haltestelle Theodor-Storm-Straße/Th. Stormowa droga	e c	00 00	Werbener Straße/Wjerbańska droga Werner-Seelenbinder-Ring/	c	00
Skadower Hauptstraße/Škódojska głamena droga		00	Thiemstraße/Thiemowa droga	C	00	W. Seelenbinderowe koło		
- zw. Schmellwitzer Chaussee u. Skadower		60	- zw. Lipezker Str. u. Stadtring	a	15	- zw. Schopenhauerstr. bis Hausnr. 30/2 u.		10
Wiesenweg - übrige von s. o. (zw. Hausnr. 31 u. 38-Anger)	b c	60 00	- Verbindungsweg zw. Hausnr. 54/47 u. Hauptverkehrsstr.	e	00	CMaria-vWeber-Str übrige von s. o.	c c	12 00
Skadower Nordstraße/Škódojska połnocna droga	c	00	- Verbindungsweg zw. Hausnr. 70 u. 71			Wernerstraße/Wernerowa droga		
Skadower Schulstraße/Škódojska šulska droga - zw. Schmellwitzer Chaussee. u. Skadower			(vom Parkplatz zur Hauptverkehrsstr.) - übrige von s. o.	e c	00 00	- zw. WKülz-Str. u. Berliner Str. - übrige von s. o.	c c	60 00
Hauptstr.	c	60	Thierbacher Straße/Thierbachska droga	C	00	Werner-von-Siemens-Str./	·	00
- übrige von s. o.	C L	00	- zw. Lipezker Str. u. Hagenwerderstr.	c	12	W. v. Siemensowa droga		60
Skadower Straße/Škódojska droga Skadower Weg/Škódojski puś	b	60	- übrige von s. o. Thomas-Mann-Straße/Th. Mannowa droga	c c	00 00	- zw. Branitzer Str. u. Dissenchener Str. - übrige von s. o.	a c	60 00
- zw. Am Ring u. Cottbuser Str.	b	60	Thomas-Müntzer-Straße/Th. Müntzerowa droga	ı c	00	Weststraße (Gallinchen)/		
- übrige von s. o. - Gehweg zw. Hausnr. 26/27 u. 32/33	c e	00 00	- Gehweg zw. Hausnr. 6 u. GSchlesinger-Str. Tiegelgasse/Škoponkowa gasa	e c	00 00	Pódwjacorna droga (Gołynk) - bis Brandenburger Ring	с	60
Skadower Wiesenweg/Škódojski łukowy puś	c	00	Tierparkstraße/Pśi zwěrjeńcu	c	00	Weststraße (Schmellwitz)/	C	00
Spitzwegstraße/Spitzwegowa droga	c	00	- zw. Parkplatz ss u. Kiekebuscher Str.	e	00	Pódwjacorna droga (Chmjelow)	c	00
Spreestraße (Kiekebusch)/ Sprjewina droga (Kibuš)			Töpferstraße/Gjarncarska droga - zw. Berliner Str. u. Klosterstr.	c	60	Wiesengraben/Łucna grobla Wiesengrund/K łukam	c c	00 00
- zw. Hauptstr. u. Madlower Str.	c	60	- übrige von s. o.	c	00	Wiesenstraße/Pśi łukach	c	00
 übrige von s. o. Spreestraße (Madlow)/Sprjewina droga (Módłej) 	c	00 00	Torgauer Straße/Torgawska droga Tranitzer Straße/Tšawnicka droga	c c	00 00	Wiesenweg/Łukowy puś Wilhelm-Busch-Straße/W. Buschowa droga	c b	00 60
Spreewaldstraße/Błośańska droga			Triftstraße/Wugon	c	00	Wilhelm-Külz-Straße/W. Külzowa droga	J	
- zw. Sielower Chaussee u. Sielower Schulstr.		60	Tulpenweg/Tulpowy puś	c	00 60	- zw. Bahnhofstr. u Wernerstr. ns	a	17
 - übrige von s. o. Spreewehrstraße/Pśi Rogeńskem pušćadle 	c c	$\frac{00}{00}$	Turnstraße (Kiekebusch)/Turnarska droga (Kibuš) Turnstraße (Sachsendorf)/	, 0	00	- zw. Bahnhofstr. u Wernerstr. ss - zw. Wernerstr. u. Waisenstr.	a a	12 12
Spreewiesen/Sprjewine łuki	c	00	Turnarska droga (Knorawa)	c	00	- von Hausnr. 30 bis Ecke Schillerstr.	c	00
Spremberger Ring/Grodkojske koło - zw. Schorbuser Weg u. Beginn der Bebauung	c	00	Turnweg/Turnarski puś - zw. Jahnstr. u. Mauster Str.	c	60	Wilhelm-Nevoigt-Platz/W. Nevoigtowe naměsto Wilhelm-Nevoigt-Straße/W. Nevoigtowa droga		00 12
Spremberger Straße/Grodkojska droga			- übrige von s. o.	c	00	Wilhelm-Pieck-Straße/W. Pieckowa droga	c	00
- zw. KLiebknecht-Str. u. Burgstr.	c	15	Turower Straße/Turojska droga	c	00	Wilhelm-Riedel-Straße/W. Riedelowa droga	b	12

Wilhelmstraße/Wilhelmowa droga		
- zw. Marienstr. u. Blechenstr.	c	00
 übrige von s. o. Willi-Budich-Straße/W. Budychowa droga 	b	12
- zw. MDomaškojc-Str. u. MWitkojc-Str. 53/	1 c	12
- übrige von s. o.	c	00
Willmersdorfer Straße/Rogozańska droga Willy-Brandt-Straße/W. Brandtowa droga	c a	00 15
Windmühlenweg/Wětšnikojski puś	c	00
Wohnparkstraße/Bydleński park - zw. Hausnr. 183/184 u. Döbbricker Str.	b	60
- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	e	00
Zahsower Straße/Cazojska droga Zahsower Weg/Cazojski puś	c c	00
Zeisigweg/Cyžykowy puś	c	00
Ziegeleigrund/Cyglownjowe grunty Ziegelstraße/Cyglowa droga	c c	00
Zielona-Gora-Straße/Zielonogórska droga	C	00
- westseitig von s. o.	b	15
- ostseitig zw. Cottbuser Str. u. Ubergang Straßenbahn	b	15
- ostseitig zw. Übergang Straßenbahn u.		
Gelsenkirchener Allee	b	12
- zw. Klopstockstr. u. Kantstr. os - zw. Hegelstr. u. Kantstr.	c e	00
Zimmerstraße/Zimmerowa droga	a	12
Zittauer Straße/Žytawska droga	c	00
Zum Flughafen/K lětanišću	c	00
Zum Grünen Wald/Pśi zelenej góli	С	00
Zum Kahrener Sportplatz/ Na Kórjeńske sportnišćo		
- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 2	c	00
Zum Kavalierhaus/Pśi kawalěrskem domje	c	00
Zum Landgraben/Ku grobli - zw. Dissener Weg u. Döbbricker Dorfstr.	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Zum Seebad/Do kupanišća	. 1.	-
 zw. Kiekebuscher Str. u. Branitzer Dorfmit übrige von s. o. 	te b	60 00
Zum Sportplatz/Na sportnišćo	c	00
Zum Spreedamm (Kiekebusch)/		
Sprjewiny nasyp (Kibuš) - zw. Turnstr. u. Hausnr. 4 (Ende)	с	00
Zum Spreedamm (Skadow)/	·	•
Sprjewiny nasyp (Škódow)	c	00
Zur Gärtnerei/Do gjartnarnje Zur Spreeaue/Sprjewiny ług	c c	00
Zuschka/Cužka		
- untere Ladenpassage von s. o.	d	5(
XX 1 0 0		
Wege, ohne Straßennamen	Strar	t R
- an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 - Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis	Strar e	0(
- an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 - Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67	e e	00
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke 	e e e	00
- an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 - Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67	e e e	00
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. 	e e e	00 70 70
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. 	e e e	00 00 70
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. 	e e e	00 70 70
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang 	e e e e	00 70 70 42
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. 	e e e e e	00 70 70 42
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang 	e e e e e	00 70 70 42
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws 	e e e e e e r. e	00 70 70 42 00 70
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer 	e e e e e e r. e e	00 70 70 42 00 70 42
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. 	e e e e e r. e e e e	00 70 70 42 00 70 42 00 00
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppezw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 	e e e e e e e e e e e e	00 70 70 42 00 70 42
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Trepper zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 70 70 42 00 70 42 00 00 70
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppezw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr. 24 ws Fließ 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 70 70 42 00 70 42 00 00 70 70
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Trepper zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr 	e e e e e e r. e e e e e 7 e e e e 65 e e 65 e e 65 e 65	00 70 70 42 00 70 42 00 00 70
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppel zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 u. Straßenbahnhaltestell zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 70 70 42 00 70 42 00 00 70 70 70 70 00 00 00
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Trepper zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os 	e e e e e e r. e e e e e e e e e e e e e	00 70 70 42 00 70 42 00 00 70 70 70 70 70
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 u. Straßenbahnhaltestell zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 70 70 42 00 70 42 00 00 70 70 70 70 00 00 00
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 u. Straßenbahnhaltestell zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) zw. HLöns-Str. u. Drebkauer Str. 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 70 70 42 00 70 42 00 00 70 70 70 00 42
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe. zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) zw. HLöns-Str. u. Drebkauer Str. zw. HWeigel-Str. 7/8 u. Geh/Radweg 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 00 70 42 00 00 00 00 70 70 70 00 04 42 42 42 42 42 42 42 42 42 4
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 u. Straßenbahnhaltestell zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) zw. HLöns-Str. u. Drebkauer Str. 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	000 700 700 422 000 000 700 700 700 000 422 700
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) zw. HLöns-Str. u. Drebkauer Str. zw. HWeigel-Str. 7/8 u. Geh/Radweg zum Piorgraben zw. Neue Str. 58/59 u. Garteneck 12 bis 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	000 700 700 42 000 000 700 700 600 600 700 700 700 700
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 u. Straßenbahnhaltestell zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) zw. HLöns-Str. u. Drebkauer Str. zw. Muskauer Str. u. WBrandt-Str. zw. Muskauer Str. u. WBrandt-Str. zw. Neue Str. 58/59 u. Garteneck 12 bis Neue Str. 90 ws der Straßenbahntrasse 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 00 70 42 00 00 00 00 70 70 70 00 00 42 00 00 00 00 00 00 00 00 00 0
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Zuschka 24/25 u. Straßenbahnhaltestell zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) zw. HLöns-Str. u. Drebkauer Str. zw. Muskauer Str. u. WBrandt-Str. zw. Muskauer Str. u. WBrandt-Str. zw. Neue Str. 58/59 u. Garteneck 12 bis Neue Str. 90 ws der Straßenbahntrasse zw. Parzellenstr. u. Stadtring entlang Parkplatz einschl. Treppen zum Stadtring 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	000 700 700 42 000 000 700 700 600 600 700 700 700 700
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) zw. HLöns-Str. u. Drebkauer Str. zw. Muskauer Str. u. WBrandt-Str. zw. Muskauer Str. u. WBrandt-Str. zw. Neue Str. 58/59 u. Garteneck 12 bis Neue Str. 90 ws der Straßenbahntrasse zw. Parzellenstr. u. Stadtring entlang Parkplatz einschl. Treppen zum Stadtring zw. Petzoldstr. 1 u. Geh/Radweg Tunnel 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 00 70 42 00 00 00 00 00 42 00 00 00 00 00 00 00 00 00 0
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str. zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppezw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) zw. HLöns-Str. u. Drebkauer Str. zw. HWeigel-Str. 7/8 u. Geh/Radweg zum Piorgraben zw. Muskauer Str. u. WBrandt-Str. zw. Neue Str. 58/59 u. Garteneck 12 bis Neue Str. 90 ws der Straßenbahntrasse zw. Parzellenstr. u. Stadtring entlang Parkplatz einschl. Treppen zum Stadtring zw. Petzoldstr. 1 u. Geh/Radweg Tunnel Stadtring/Forster Str. 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 00 70 42 00 00 00 00 70 70 00 00 42 00 00 00 42 00 00 00 00 00 00 00 00 00 0
 an der Giebelseite Sanzebergstr. 12 Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis GSchwela-Str. 67 Ludwig-Leichhardt-Brücke Weg parallel zum Parkplatz zw. WBrandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str. an den Gärten zw. GHauptmann-Str. u. Neue Str. vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur EMucke-Str zw. Straßenbahnübergang zur EMucke-St u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws zw. Bonnaskenplatz u. KKollwitz-Ufer zw. Chopinstr. 20/22 u. AFrank-Str. zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 24 ws Fließ zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25 zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 – 8 zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken) zw. HLöns-Str. u. Drebkauer Str. zw. Muskauer Str. u. WBrandt-Str. zw. Muskauer Str. u. WBrandt-Str. zw. Neue Str. 58/59 u. Garteneck 12 bis Neue Str. 90 ws der Straßenbahntrasse zw. Parzellenstr. u. Stadtring entlang Parkplatz einschl. Treppen zum Stadtring zw. Petzoldstr. 1 u. Geh/Radweg Tunnel 	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	00 00 70 42 00 00 00 00 00 00 00 00 00 0

- zw. RHuch-Str./Makarenkostr. u.		
Dostojewskistr. 12	e	00
- zw. Ringstr. u. Dresdener Str. entlang		
Feuerwehr	e	00
- zw. Saarbrücker Str./Thiemstr. u. Zufahrt		
Welzower Str. 37/38	e	00
- zw. Sandower Hauptstr. u. Nordring		
einschl. Sanzebergbrücke	e	42
- zw. Schmellwitzer Weg u. Ecke		
WBudich-Str. 65/66	e	00
- zw. Schweriner Str. u. Pappelallee-südl.		
Rostocker Str. 5 – 20	e	00
- zw. Str. d. Jugend u. PhMelanchton-Str.		
entlang Str. d. Jugend 54	e	00
- zw. Ströbitzer Hauptstr. 51/52 u. Pappelallee	e	00
- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	e	70
- zw. Thierbacher Str. u. Gelsenkirchener		
Allee ws	e	42
- zw. Wehrpromenade u. Ostrower Damm	e	70
- zw. Schmellwitzer Weg u. WBudich-Str.		
ws Kindergarten	e	00

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der , 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Stra-Benreinigung vom 30.10.2019 und der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebührenmaßstab

- Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und der sich im Verzeichnis zur 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 30.10.2019 nach Reinigungsklassen zu ermittelnde Gebührensatz.
- Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensatz

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2020 beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 2,29
Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 5,01
Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 6,45
Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 3,73
Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 4,16
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 6,88
Rk 44 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege einschließlich Treppen, Rampen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 21,59
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 21,59
Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 41,74
Rk 51 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 61,89

Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst € 0.69 der Fahrbahn

Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst € 1.44 der Geh/Radwege

(Fb Fahrbahn)

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 05.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Eltern,

am 10. August 2020 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2020/2021. Es werden ca. 870 Kinder der Stadt Cottbus/ Chósebuz erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Sonnabend.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraf 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die Schulpflicht:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag

Fortsetzung von Seite 21

der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Diese Untersuchung findet im Gesundheitsamt statt. Von dort erhalten Sie auch Auskunft über die Untersuchungstermine.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

18.02.2020 von 12:00 bis 16:00 Uhr 19.02.2020 von 15:00 bis 18:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung. Der letze Anmeldetermin ist der 28.02.2020.

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Bei Kindern, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, ist die Teilnahmebestätigung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit sind, werden gesondert berücksichtigt. Diese Eltern legen einen entsprechenden Befreiungsnachweis vor:

- Im Fall des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg: eine Kopie des Betreuungsvertrages.
- Im Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren: einen Nachweis durch den Logopäden.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-008-32/17 "Schulbezirkssatzung Grundschulen" vom 27.09.2017. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz Nr. 12 vom 21. Oktober 2017 und im Internet unter www.cottbus.de veröffentlicht worden

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus/Chóśebuz eine Grundschule für den Schulbesuch frei zu wählen. Für den Fall, dass zuständige Grundschule und Auswahlschule nicht identisch sind, erfolgt nach dem Aufsuchen der zuständigen Grundschule die Anmeldung an der Grundschule Ihrer Wahl.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit und der Klassengrößen an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachfrage regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung (www.mbjs.brandenburg.de). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie ebenfalls die zuständige Grundschule darüber bis zum 28.02.2020.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866 - 301 (Frau Rehklau) oder an den Fachbereich Bildung und Sport der Stadtverwaltung, Telefonnummer: 612 - 2469 (Frau Frenzel).

Profilierung Cottbuser Grundschulen - Schuljahr 2020/21

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Hompage
Sachsendorf	Europaschule Regine-Hildebrandt- Grundschule	Theodor-Storm-Str. 22, 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014, Fax: 0355 535965 Herr Nagel
		E-Mail: sekretariat@rhg-cottbus.de
Groß Gaglow	Reinhard-Lakomy- Grundschule Groß Gaglow	Gallinchener Str. 4, 03051 Cottbus OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675, Fax: 0355 5261084 Frau Rothbart
	Olon Guglon	E-Mail: lakomy-grundschule@t-online.de Homepage: www.lakomy-grundschule-cottbus.de
Sandow	Christoph-Kolumbus- Grundschule	Muskauer Str. 1, 03042 Cottbus Telefon: 0355 715038, Fax: 0355 72990193 E-Mail: kolumbus-grundschule@arcor.de Homepage: www.kolumbus-grundschule.de
Sandow	Carl-Blechen- Grundschule	Muskauer Platz 1, 03042 Cottbus Telefon: 0355 715131, Fax: 0355 29030121 Frau Müller
		E-Mail: carl-blechen-grundschule@web.de Homepage: www.carl-blechen-grundschule.com
Schmellwitz	Astrid-Lindgren- Grundschule	Am Nordrand 41, 03044 Cottbus Telefon: 0355 873458, Fax: 0355 4854903
Mitte	Erich Kästner	E-Mail: grundschule11cottbus@t-online.de
Mille	Grundschule	Puschkinpromenade 6, 03044 Cottbus Telefon: 0355 791125, Fax: 0355 3819682 Frau Theunert
		E-Mail: erichkaestner-gs-cottbus@t-online.de Homepage: www.erichkaestner-gs-cottbus.de
Ströbitz	WNevoigt-Grundschule Europaschule	Clara-Zetkin-Str. 20, 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101, Fax: 0355 4947541
		E-Mail: schule@nevoigt-grundschule.de Homepage: www.nevoigt-grundschule.de
Spremberger Vorstadt	Sportbetonte Grund- schule Schule mit besonderer	Drebkauer Straße 43, 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033, Fax: 0355 43090181 Frau Steinbach (k.)
	Prägung (Spezialklassen Sport)	E-Mail: sportbetonte-grundschule@t-online.de Homepage: www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de
Spremberger Vorstadt	Fröbel-Grundschule	Welzower Str. 9a, 03050 Cottbus Telefon: 0355 421062, Fax: 0355 43090183 Frau Gründer
		E-Mail: sek20.gs@t-online.de Homepage: www.froebel-grundschule-cottbus.de
Neu Schmell- witz	21. Grundschule UNESCO-Projekt-Schule	WBudich-Str. 54, 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011, Fax: 0355 4857854
		E-Mail: unesco-projekt-schule-cottbus@web.de
Sielow	Lutki-Grundschule	Cottbuser Str. 6a, 03055 Cottbus OT Sielow Telefon: 0355 873154, Fax: 0355 873240 Frau Götze E-Mail: sielow-grundschule.cottbus@schulen.brandenburg.de Homepage: www.grundschule-sielow.de
Dissenchen	Grundschule Dissenchen Umweltschule	Dissenchener Schulstr. 1, 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223, Fax: 0355 4939431 Frau Wickmann
		E-Mail: umweltgrundschule-dissenchen@t-online.de Homepage: www.umweltgrundschule.de
Mitte/Ströbitz	Bauhausschule "Grundschule und Schule mit dem sonderpädagogi-	ABebel-Str. 43, 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754, Fax: 0355 3819849
	schen Förderschwerpunkt motorische und körper- liche Entwicklung"	E-Mail: bauhausschule.verw@t-online.de Homepage: www.bauhausschule.de
Spremberger Vorstadt	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14, 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242, Fax: 0355 4838025 Herr Harting E-Mail: info@waldorf-cottbus.de
		Homepage: www.waldorf-cottbus.de
Ströbitz	Evangelische Gottfried-Forck-Grund- schule	Ströbitzer Schulstraße 42, 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591-0, Fax: 0355 355591-15 E-Mail: buero@ev-schule-cottbus.de Homepage: www.ev-schule-cottbus.de
Spremberger Vorstadt	Bewegte Grundschule Cottbus	Straße der Jugend 75, 03050 Cottbus Telefon: 0355 724051, Fax: 0355 48644877
		E-Mail: bewegte-schule-cottbus@msbw-online.de Homepage: www.bewegte-schule-cottbus.de

gez. Martina Frenzel amt. Servicebereichsleiterin gez. Dana Rehklau Schulrätin

Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tag der offenen Tür
Europaschule, Umweltschule, verlässliche Halbtagsgrundschule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), Schule für Gemeinsames Lernen, flexible Schuleingangsphase (Flex), Talenteförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Kulturmittler, Deutsch als Zweitsprache, Arbeit mit modernen Medien, Heilpädagogik, Freiwilliges Soziales Jahr, Schulgesundheitsfachkraft	vielfältige Interessenangebote von Reiten bis Theatergruppe, Polnisch, Spanisch, Englisch, Sorbisch/Wendisch, verschiedene Sportarten, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, musikalische Früherziehung, Kinder- und Jugendensemble "Pfiffikus", Erste Hilfe, Bibliothek, Religion, Sauna, Kochkurs, Sachsendorfer Kinderchor, sehr gut ausgebautes Mediencenter, Schwimmen Klasse 1 und 2, ausgebauter Sozial- und Freizeitbereich	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Kl. 3) c) Spanisch (ab Kl. 3) d) Russisch (ab Kl. 3) bei Bedarf	11.01.2020 09:30 – 12:00 Uhr Haus C – Klop- stockstr. 3
flexible Schuleingangsphase, verlässliche Halbtagsgrundschule (Angebote für Lernzeit, Schulsozialarbeit, Arbeit mit modernen Medien, Hausaufgaben, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Kitabetreuung), Förderung Lese-, Rechtschreib-, Matheschwäche, internationale Schulpartnerschaften, erweiterte Musikangebote im Unterricht, Klassenmusizieren – Flöte + Gesang +Trommeln, erweiterte Sportangebote	Chor, Trommeln, Gitarre, Töpfern, Globales Lernen, Schülerzeitung, evang. Kindertreff, Fußball, Tischtennis, Klettern, Radsport, 1. Hilfe, Volleyball, Schach, Schul- garten, WAT, Origami, starke Kinder, Kochen und Backen	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	17.01.2020 16:00 - 18:00 Uhr
Umweltschule mit "grünem Klassenzimmer", Ganztagsschule in offener Form, Unterricht in Regelklassen Kl. 1 – 6, Vorschulerziehung, Kooperation Kita-Schule, Hort in- und außerhalb der Schule, gemeinsamer Unterricht, Schülerlotsen, Schulsozialarbeit	Zirkus, Computer, Chor, Gitarre, Förderunterricht, Handarbeiten, Kunst, Yoga, Tischtennis, Fußball, Kochen und Backen, Polnisch, Russisch, "Junge Handwerker", Boxen, Tanz, "Schreibende Schüler", "Grünes Klassenzimmer", Theater	a) Englisch	11.12.2019 15:00 - 18:00 Uhr
Ganztagsschule in offener Form, Hort auf dem Schulgelände, flexible Schuleingangsphase und Regelunterricht Klasse 1, Vorschulerziehung - Kooperation Kita, Heilpädagogik, Schulsozialarbeit, Deutsch als Zweitsprache, Förderung LRS/Dyskalkulie	Computer, Fußball, Qwan Ki Do, Kochen und Backen, Tanzen, Schach, Arabisch, kleine Forscher, Geocaching, Holzwerkstatt, Zirkus, Schülerzeitung, Ballspiele	a) Englisch b) Englisch (1/2)	17.01.2020 15:00 - 17:00 Uhr
Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematikschwäche) Hort an der Schule, Schulsozialarbeit	verschiedene Hortangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch	20.01.2020 15:00 - 18:00 Uhr
"Sprachen bauen Brücken", Deutsch-Englisch-Französisch-Sorbisch/ Wendisch, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), Begabtenförderung, Kooperation mit BTU und MSteenbeck-Gymnasium, Zertifikat, Haus der kleinen Forscher, Hort auf schuleigenem Gelände, Umweltschule	PC-Kabinett, Schülerbibliothek, evangelischer Religions- unterricht, Schach, MINT, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote, Experimentieren, Chor, "Klasse Musik", Stadtentdecker, Handwerker, Töpfern, Tanz, Schreibwerk- statt, Theater, Grün macht Schule, Foto, Multimedia, Schü- lerzeitung, Leseclub	a) Englisch b) Sorbisch/Wendisch c) Französisch (Klasse 1/2/3/4)	11.01.2020 10:00 - 12:00 Uhr
Europaschule, verlässliche Halbtagsgrundschule, Ganztagsangebote, Hort, flexible Schuleingangsphase und Regelklassen, internationale Schulpartnerschaft, Demokratiebildung (Kinderparlament), Kooperation mit Kitas und Partnern des Stadtteils/der Region, Schulsozialarbeit	AG und Kurse in den Bereichen Kunst, Musik, Sprachen, Kommunikation, Chor, Informatik, Sport, Gesellschafts- lehre, Schülerbibliothek, Hauswirtschaften, globalem Lernen, Streitschlichtung, Schulreporter, Leseförderung, Theater	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Polnisch (AG) Spanisch (AG)	08.01.2020 16:00 – 18:00 Uhr
Begabten- und Bestenförderung, Sport ab Klasse 1, Spezialklasse Sport ab Klassenstufe 4, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtags- grundschule), erweitertes Musikangebot im Unterricht ab Kl. 4 (Klas- senmusizieren-Flöte), Schülerlotsen, Schulsozialarbeit	Ballspiele, Basketball, Fußball, Computer, Jungenvolleyball, Mädchenvolleyball, Kunstkurs, Tanzakrobatik, Tennis, Tischtennis, Schach, Selbstverteidigung, Gitarre, Hausaufgabenbetreuung, Kochen/ Backen, Mädchentreff, Musizieren, Nähmaschinenkurs, Töpfern, Yoga/Entspannung, Zirkus	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	20.01.2020 16:00 - 18:00 Uhr
Ganztagsbetreuung in offener Form, Regelklasse und flexible Schuleingangsphase, Modellschule, Schulgesundheitsfachkraft, "Gute gesunde Schule", Schulsozialarbeit, Hort an zwei Standorten	Sportspiele, Ballspiele, Computer, Tischtennis, Fußball, Holzbearbeitung, Filzen, Mädchentreff, Handarbeiten, Kochen, Backen, Filzen, Hausaufgabenbetreuung	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	17.01.2020 14:00 - 17:00 Uhr
Arbeit im internationalen Netzwerk der UNESCO-Projektschulen, Schulsozialarbeit, Heilpädagogin, flexible Schuleingangsphase, Sorbisch/Wendisch, Schule für gemeinsames Lernen, Hort Spielhaus "Fröbel" e.V.	heilpädagogische Angebote, deutsch-polnische Schulpart- nerschaft, Schulgarten, Angebote der Schulsozialarbeit, Kulturmittler	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	22.01.2020 15:00 - 17:00 Uhr
Zweitsprache Sorbisch/Wendisch, bilingualer Unterricht - Witaj- Projekt ab Klasse 1, Pflege von sorbisch/wendischen Bräuchen und Traditionen, flexible Schuleingangsphase, Hort	Leseklub ab Klasse 2, Hort: kreativ mit Nadel und Faden, Kunst mit Herz, Knobeln, Experimente, Kochen und Backen, Sport, Holzwurm, Te gòlcy	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	22.01.2020 15:30 - 18:00 Uhr
Umwelterziehung und Gesundheitsförderung, Demokratieprojekt, Schulpartnerschaft mit einer Schule in Tansania, Schule des Globalen Lernens in der Lausitz, Kooperation Schule-Kita, Hort im Haus	Tanz, Schach, Naturfreunde, Geschicklichkeit auf dem Fahrrad, Kunst, Sportspiele, Holzbearbeitung, Bienen machen Schule, Schülerzeitung	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	09.12.2019 15:30 - 17:30 Uhr
Im Grundschulbereich Schule mit festen Öffnungszeiten und in der SEK I Ganztagsschule. Schwimmunterricht ab Klasse 1, Informatik ab Klasse 2, wöchentliche besondere Förderungen in Kleinstgruppen z.B. Lernstrategien, LRS-Förderung, Sprachtherapie, Maltherapie, Werkstattarbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder im handwerklichen Bereich, Keramik usw. für die Klassen 2 – 10	wöchentliche Kurse ab Klasse 2: Umgang mit Naturmateria- lien, Erlebnispädagogik, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Holzwerkstatt, Sport, Konfliktschlichter	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	15.01.2020 14:00 - 18:00 Uhr
Staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), Ganztagsschule, freie Selbstverwaltung, Methodenvielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport, Kunst	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	Martinsmarkt 23.11.2019 13:00 – 17:00 Uhr
evangelischer Religionsunterricht, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspielens, Hort im Gebäude	Bastelwerkstatt, Schach-AG, Kreativ-AG, Nähen-AG, Fußball-AG, Töpfern-AG, Irish-Dance	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Sorbisch/Wendisch (fakultativ)	23.11.2019 10:00 - 12:00 Uhr
Bewegtes Lernen, jahrgangsübergreifender Unterricht in allen Klassenstufen, Besonderheiten des Lernens laut Schulkonzept, Fördern aller Schüler, Förderangebot in Deutsch und Mathematik, Hort in der Schule, Hausaufgabenzimmer	Sternenküche, Cocktailkurs, Spiel und Sport, Fußball, Offene Halle, Theater/Puppentheater, Näh-AG, Häkeln, Holz- und Bauwerkstatt, Flöten-AG, Trommel-AG, Reiten, Leserakete, Schülerzeitung, Tanz-AG, Schwimm-AG, Mäd- chenclub, Bienen machen Schule, Schulgarten	a) Spanisch (AG) b) Englisch (Klasse 1 und 2)	11.01.2020 09:00 - 12:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóśebuz ab dem Jahr 2020

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbe-grundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB5-Konzentration bis 600 mg/l beträgt 3.61 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr 1,07 EUR/m². Grundstücksfläche pro Jahr
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klär-schlammes aus Kleinkläranlagen beträgt

14.54 EUR/m³.

- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt 23,25 EUR/m3.
- Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 22 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 1, 3 und 4 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen)

41.00 EUR.

Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt 2,38 EUR/m³. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

II. Grundentgelt

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 2 berechnet sich wie

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW	Zählergröße	Grundentgelt SW
nach 75/33/EG	nach 2004/22/EG	je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	120,00 EUR
Qn 6	Q3 10	288,00 EUR
Qn 10	Q3 16	480,00 EUR
Zählerbe- zeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt G je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	720,00 EUR
DN 80	Q3 64	1.920,00 EUR
DN 100	Q3 96	2.880,00 EUR
DN 150	Q3 240	7.200,00 EUR

III. Entgelt für Ersteinbau und Wechsel von Unter- Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Entgelte an:

Ersteinbau	68,68 € je Unterzähler
Wechsel	68,68 € je Unterzähler

Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Unterzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigt sich das Entgelt wie folgt

Ersteinbau 38,68 € je Unterzähler Wechsel 38,68 € je Unterzähler

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

IV. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus/Chóśebuz, 05.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung -Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.10..2019 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/ Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensatz

- Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von 4.25 €/m³. Schmutzwasser beträgt
- Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

Zählergröße SW	Zählergröße	Grundgebühr SW
nach 75/33/EG	nach 2004/22/EG	je Zähler/Monat
QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro
Zählerbe- zeichnung	Zählergröße nach 2004/22/E	Grundentgelt EG je Zähler/Monat
ON 15	O3 24	36,66 Euro

(3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht sepa-rierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2020

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 9,38 Euro/m³
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 14,62 Euro/m3
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, 11,16 Euro/m³
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abfluss-losen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, 22,45 Euro/m3.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **4,76** € je Absaugvorgang berechnet.

Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt 77,35 Euro pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

Art. 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2020

Cottbus/Chóśebuz, 05.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

ENDE AMTSBLATT